Richtlinienkonformer Investmentfonds Luxemburger Rechts.

Verkaufsprospekt

DKB Nachhaltigkeitsfonds

Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement.

Ausgabe: 10. März 2021

VISA 2021/165058-2624-0-PC
L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir d'argument de publicité
Luxembourg, le 2021-05-12
Commission de Surveillance du Secteur Financier

Deutsche Kreditbank AG

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Handelsregister

Luxemburg HR B 37803

Gesetzliche Vertreter:

Alexander Mertz

Ralf Rosenbaum

Marjan Galun

Zeichnungsanträge sind nur gültig, wenn sie aufgrund des vorliegenden Verkaufsprospekts oder der Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents, im Folgenden: KIIDs) begleitet vom letzten Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzten Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich begleitet von einem jüngeren Halbjahresbericht, erfolgen. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Zusätzlich zu diesem Verkaufsprospekt werden wesentliche Anlegerinformationen (KIIDs) herausgegeben, welche die wichtigsten Informationen zum DKB Fonds beinhaltet. Diese KIIDs sowie alle übrigen Verkaufsunterlagen müssen jedem Kaufinteressenten vor der Zeichnung unentgeltlich angeboten werden.

Der Verkaufsprospekt, KIIDs, Jahres- und Halbjahresberichte, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und das Verwaltungsreglement des Fonds sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich. DKB Fondsanteile dürfen weder direkt noch indirekt von Anlegern gekauft oder gehalten werden, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder ihrer Hoheitsgebiete sind oder dort ihren Wohnsitz haben; auch ist die Abtretung von Anteilen an diese Personen nicht gestattet. Dieser Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist, sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Kaufinteressenten haben sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen, Devisenbeschränkungen und Steuervorschriften ihrer Heimat- und Wohnsitzländer zu unterrichten.

Bei etwa auftretenden Unklarheiten über den Inhalt dieses Prospekts oder der KIIDs fragen Sie bitte Ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater.

Besondere Hinweise für US Bürger (FATCA)

Die BayernInvest Luxembourg S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/ oder dort steuerpflichtig sind. Auch ist die Abtretung von Anteilen an diese Personen nicht gestattet. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die BayernInvest Luxembourg S.A. bzw. die Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Organisation

Verwaltungsgesellschaft, Zentraladministration

BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon (00352) 28 26 24 0
Telefax (00352) 28 26 24 99

www.bayerninvest.lu

Rechtsform: Société Anonyme

Gründung: 26. August 1991

Gezeichnetes Kapital per 31.12.2017:
653.387,56 EURO

Handelsregister: Luxembourg RCS B 37803

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Marjan Galun
Geschäftsführer
BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München

Mitglieder

Ralf Rosenbaum Geschäftsleitung (Sprecher)
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Alexander Mertz
Sprecher der Geschäftsführung
BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München

Geschäftsleitung

Ralf Rosenbaum
Geschäftsleitung (Sprecheri)
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Thomas Schuh
Geschäftsleitung
BayernInvest Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Melanie Fottner
Geschäftsleitung
BayernInvest Luxembourg S.A., Luxemburg

Verwahrstelle, Hauptzahl- und Transferstelle
European Depositary Bank S.A.
2 pl. François-Joseph Dargent
L-1413 Luxembourg

Réviseur d'Entreprises agrée des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxembourg

Fondsmanager

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstrasse 35
D-80333 München

Informationsstelle Deutschland

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstraße 35
D-80333 München

Initiator

Deutsche Kreditbank AG
Taubenstraße 7-9
D-10117 Berlin

Fondsbuchhaltung

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstrasse 35
D-80333 München

Rechtsberater

GSK Stockmann + Kollegen
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, Route d`Arlon L-1150 Luxembourg

(Stand Februar 2021)

Über Änderungen von auf dieser Seite enthaltenen Angaben informieren regelmäßig die Halbjahres- und Jahresberichte)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen 10
2. Verwaltungsgesellschaft 10
   - 2.1 Firma, Rechtsform und Sitz 10
   - 2.2 Verwaltungsrat/Geschäftsführung/Eigenkapital 11
   - 2.3 Vergütungspolitik 11
3. Verwahrstelle 12
   - 3.1 Aufgaben der Verwahrstelle 12
   - 3.2 Cashflows 13
   - 3.3 Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte 13
   - 3.4 Unterverwahrung 14
   - 3.5 Insolvenz der Verwahrstelle 16
   - 3.6 Haftung der Verwahrstelle 16
4. Interessenkonflikte 16
   - 4.1 Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unter-verwahrern 17
   - 4.2 Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft 18
   - 4.3 Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten 18
   - 4.4 Identifizierung von Interessenkonflikten 18
   - 4.5 Vermeidung von Interessenkonflikten 19
   - 4.6 Umgang mit Interessenkonflikten 19
   - 4.7 Zusätzliche Informationen 19
5. Fonds 19
   - 5.1 Bezeichnung, Bildung, Laufzeit 19
   - 5.2 Anlageziel, Anlagegrundsätze und –berater/Fondsmanager 19
6. Bewertung 28
   - 6.1 An Börse notierte / in geregeltem Markt gehandelte Vermögensgegenstände 28
   - 6.2 Nichtnotierte Vermögensgegenstände/Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis 28
   - 6.3 Anteile anderer OGAW oder OGA 28
   - 6.4 Flüssige Mittel 28
   - 6.5 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen 29
   - 6.6 Optionsrechte und Terminkontrakte 29
7. Wertentwicklung 29
8. Risikohinweise 29

8.1 Allgemeines 29

8.2 Mögliches Anlagespektrum 30

8.3 Marktrisiko 30

8.4 Besondere Branchenrisiken 30

8.5 Länder- oder Transferrisiko 30

8.6 Abwicklungsrisiko 30

8.7 Liquiditätsrisiko 30

8.8 Adressenausfallrisiko 31

8.9 Währungsrisiko 31

8.10 Verwahrrisiko 31

8.11 Konzentrationsrisiko 31

8.12 Inflationsrisiko 31

8.13 Rechtliches und steuerliches Risiko 31

8.14 Änderung der Anlagepolitik 31

8.15 Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung 31

8.16 Risiko der Rücknahmeaussetzung 32

8.17 Schlüsselpersonenrisiko 32

8.18 Regulierungsrisiko 32

8.19 Risiko an Feiertagen im In- und Ausland 32

8.20 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften 32

8.21 Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften 33

9. Erhöhte Volatilität 33

10. Anteile 33

11. Nettoinventarwert, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Orderannahmeschluss 33

11.1 Nettoinventarwert 33

11.2 Ausgabe von Anteilen 33

11.3 Rücknahme und Umwandlung von Anteilen 34

11.4 Late Trading/Market Timing 34

12. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und weitere Mitteilungen an die Anteilinhaber 34

13. Verwaltungs- und sonstige Kosten 35

14. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen 36

15. Anteilklassen 37

16. Ertragsausgleichsverfahren 37

17. Geschäftsjahr 37

18. Auflösung und Übertragung des Fonds bzw. von Teilfonds 37

18.1 Auflösung 37

18.2 Übertragung 38

19. Datenschutz 38

20. Steuerhinweise 39

20.1 Besteuerung des Fonds 39

20.2 Besteuerung nicht in Luxemburg ansässiger Investoren 39

20.3 Besteuerung in Luxemburg ansässiger Investoren 40

20.4 Quellensteuer und Rechnungslegung der Vereinigten Staaten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA”) 40

20.5 CRS - Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard) 41

20.6 Investmentsteuerreform 42

21. Hinweis zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentvermögen für Anleger aus Deutschland 43

21.1 Anteile im Privatvermögen 43

21.2 Anteile im Betriebsvermögen Betriebsstätte in Deutschland (Steuerinländer) 45

21.3 Steuerausländer 47

21.4 Solidaritätszuschlag 47

21.5 Kirchensteuer 48

21.6 Ausländische Quellensteuer 48

21.7 Ertragsausgleich 48

21.8 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung 48

21.9 Zwischengewinnbesteuerung 48

21.10 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 49

21.11 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung 49

21.12 EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung 49

22. Auslagerung 50

23. Jahres-/ Halbjahresberichte/ weitere Verkaufsunterlagen 50

24. Abschlussprüfer 50

25. Allgemeine Hinweise an die Anteilinhaber 50

26. Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen 51

27. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 51

28. Zusätzliche Hinweise für Anleger in Ungarn 51

29. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden 52

30. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte) 52

31. DKB im Überblick 54

DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG 64

DKBNachhaltigkeitsfonds Klimaschutz 70

DKBNachhaltigkeitsfonds Europa 76

32. Verwaltungsreglement 85

1. Grundlagen

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds (im Folgenden „DKB“ oder der „Fonds“) ist ein Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur, bestehend aus einem oder mehreren Teilfonds, der gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet wird. Das Vermögen jedes Teilfonds, das in der Höhe nicht begrenzt ist, wird von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten und steht im Miteigentum der jeweiligen Anteilinhaber.

Alle Anteilinhaber besitzen die gleichen Rechte, und zwar im Verhältnis zur Zahl ihrer Anteile und nur innerhalb des entsprechenden Teilfonds. Die Rechte der Anteilinhaber sind durch die Anteile bestätigt.

Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds einsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Den Anteilinhabern stehen keine Stimmrechte zu, Anteilinhaberversammlungen sind nicht vorgesehen.

Die im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds anwendbar.

Der Verkaufsprospekt, die KIIDs, das Verwaltungsreglement sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.bayerninvest.lu erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Teilfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind bei der Gesellschaft sowie auf der Website www.bayerninvest.lu erhältlich.

Das Verwaltungsreglement ist in diesem Prospekt unter Ziffer 29 abgedruckt

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilinhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle abändern. Änderungen des Verwaltungsreglements, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier. Solche Änderungen werden beim Handelsregister hinterlegt und eine Erwähnung dieser Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des DKB in der Fassung vom März 2012 trat am 01. April 2012 in Kraft und wurde am 15. Mai 2012 beim Régistre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 21. Mai 2012 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des DKB in der Fassung vom 28. November 2014 trat am 29. November 2014 in Kraft und wurde am 18. November 2014 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 21. November 2014 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des DKB in der Fassung vom 21. Dezember 2014 trat am 22. Dezember 2014 in Kraft und wurde am 17. Dezember 2014 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 29. Dezember 2014 im Mémorial veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des DKB in der Fassung vom 23. November 2016. trat am 13. Dezember 2016 in Kraft und wurde am 12. Dezember 2016 beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) hinterlegt. Der Hinterlegungsvermerk wurde im Recueil Électronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

2. Verwaltungsgesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die BayernInvest Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft”) wurde am 26. August 1991 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt auf unbestimmte Zeit errichtet. Die letzte Änderung der Satzung der

Verwaltungsgesellschaft erfolgte am 27. Dezember 2017 und wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht. Gegenstand der Gesellschaft ist die Auflage, Förderung, Betreuung, Verwaltung und Leitung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den Verwaltungsrat geführt. Er ist insbesondere für die Verwaltung des Fondsvermögens verantwortlich und berechtigt, im Namen der Gesellschaft zu handeln sowie sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Verwaltung des Fondsvermögens an das Verwaltungsreglement gebunden.

2.2 Verwaltungsrat/Geschäftsführung/ Eigenkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und das Eigenkapital finden Sie unter dem Punkt „Organisation“ am Anfang des Verkaufsprospektes.

2.3 Vergütungspolitik

Die BayernInvest Luxembourg S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, Vergütungsgrundsätze nach Art. 12 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds sowie Art. 111ter des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festzulegen. Dabei bestimmen sich die Anforderungen an das Vergütungssystem näher nach Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) sowie nach Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL). Darüber hinaus finden die ESMA Guidelines zur Vergütung Anwendung.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die im Einklang mit den o.g. Anforderungen steht. Sie beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

a) Sowohl die Organisation als auch das Dienstleistungsangebot der BayernInvest Luxembourg S.A. sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Transparenz und Solidarität ausgerichtet und sollen langfristige Unternehmensstabilität sichern.

b) Die Vergütung ist mit einem beständigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements und Satzungen sowie Verkaufsprospekten/ Emissionsdokumenten der verwalteten AIF und OGAW.

c) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

d) Die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

e) In Bezug auf die außertariflich vergüteten Mitarbeiter stehen die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Ge- samtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

f) Das Vergütungssystem wird jährlich auf Wirksamkeit, Angemessenheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtichen Vorgaben überprüft und bei Bedarf angepasst.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspo- litik der Gesellschaft sind im Internet unter http:// www.bayerninvest.lu/de/globale-navigation/disc- laimer/index.html veröffentlicht. Hierzu zählen eine

Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

3. Verwahrstelle

Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die European Depositay Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Das Eigenkapital zum 31.12.2015 belief sich auf 32,7 Mio. EUR (LUXGAAP). Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements übernimmt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten.
Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß er- mittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Sämtliche Informationen bzgl. der Identität der Verwahrstelle des Fonds, ihrer Pflichten, der Interessenkonflikte, welche entstehen können, die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Unterverwahrer, unter Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos und mit dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt.

3.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstel- lenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle

a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;

b) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;

c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das luxemburgische Recht oder das Verwaltungsreglement;

d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds

von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

3.2 Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Kommission genannten Stelle eröffnet werden und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden aufsolchen Konten ausschließlich Gelder des Fonds verbucht.

3.3 Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

   i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

   ii) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanz- instrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) für andere Vermögenswerte gilt:

   i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Ver- mögenswerte ist, indem sie auf der Grundla- ge der vom Fonds oder der Verwaltungsge- sellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

   ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,

ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,

iii) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und

iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

3.4 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände auf Unterverwahrer auslagern.

Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Abschnitten 3.1 und 3.2 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Verwahrstelle stellt bei der Übertragung der Verwahrung an Dritte sicher, dass diese besonderen Anforderungen an eine wirksame aufsichtsrechtliche Regulierung und Aufsicht unterliegen.

3.4.1 Übertragung von Verwahraufgaben

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann unter dem Link abgerufen http://www.europeandepositary-bank.com/de/verwahrstelle/liste-der-lagerstellen/ oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle erfragt werden.

Stand: Januar 2019

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahr- stelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Auflistung von Unterverwahrern:

Name	**Adresse**
attrax S.A.	308, route d´Esch, L-1471 Luxembourg
Brown Brothers Harriman Services AG & Co	Talstrasse 83, CH-8001 Zürich
Citibank Europe plc (Luxembourg Branch)	31 zone d'activités Bourmicht, L - 8070 Bertrange
Clearstream Banking S.A.	42 Avenue JF Kennnedy, L-1885 Luxembourg
Deutsche Bank AG	Kodak House 222, Dr. D.N. Road, FortMumbai - 400 001, India
KBL European Private Bankers S.A.	43, boulevard Royal, L-2955 Luxembourg
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA	Ferdinandstraße 75, D-20095 Hamburg
International Fund Services & Asset Management S.A.	6, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
UniCredit Bank Austria AG	Schottengasse 6-8, A-1010 Vienna, Austria

3.5 Insolvenz der Verwahrstelle

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

3.6 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünfti- gem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Abschnitt „Unterverwahrer“ unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

4. Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden).

4.1 Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern

Durch die Übertragung der Verwahraufgaben auf verbundene Unternehmen könnten potentielle Interessenkonflikte entstehen.

Durch die Bestellung Dritter als Unterver- wahrer, insbesondere in der Konstellation, dass zwischen der Verwahrstelle und der jeweiligen Unterverwahrstelle eine Gruppenverbindung besteht, können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten allenotwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes sind keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt.

Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. den Anlegern im Rahmen des nächsten Prospektupdates offengelegt. Der Umgang der Verwahrstelle mit Interessenkonflikten ist auf der Homepage der Verwahrstelle unter www.europeandepositarybank.com abrufbar.

4.2 Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft

Zwischen dem Fonds, bzw. der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle besteht keine nach Artikel 1 der Level 2 Verordnung zur Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V) relevante Verbindung oder Gruppenverbindung.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwah- rer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Ver- wahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

4.3 Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Policies und organisatorische Maßnahmen), um potenzielle Interessenkonflikte entweder ganz zu vermeiden oder in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potenzielle Schädigung der Interessen der Anleger auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

4.4 Identifizierung von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle überprüfen grundsätzlich jede Fondsstruktur sowie jedes Vertragsverhältnis auf potentielle Interessenkonflikte. In folgenden Fällen gehen die Gesellschaften davon aus, dass es sich mit hoher Wahrschein- lichkeit um einen Interessenkonflikt handelt:

- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person ist versucht die Realisierung von Gewinnen oder die Vermeidung von Verlusten auf Kosten des Fonds umzusetzen
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person haben ein Interesse, am Ergebnis der Dienstleistung/Aktivität/Transaktion, die an einen Fonds oder einen anderen Kunden zu ihren Gunsten erbracht wird, wenn diese Dienstleistung dem Vergleich unter Dritten nicht standhält oder zu ihren Gunsten erbracht wird, wenn diese Dienstleistung/Akti- vität/Transaktion ihrerseits nicht mit den Interessen des Fonds in Einklang steht.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person sind aus finanziellen oder sonstigen Gründen dazu verleitet, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe gegenüber den Interessen eines Fonds bevorzugt zu behandeln.

  Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person üben dieselben Aktivitäten für einen Fonds aus, wie für einen oder mehrere Kunden, die keine Fonds sind
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person üben gleichzeitig oder nacheinander gleiche oder verschiedene Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Fonds aus
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person erhalten von einer anderen Person, als dem Fonds, einen Vorteil in Zusammenhang mit den Aktivitäten des Portfo- liomanagements, in Form von Geld-, Waren- oder Dienstleistungen, als die Kommissionen und Gebühren, die üblicherweise für diese Dienstleistungen gezahlt werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft, respektive die Verwahrstelle oder eine damit in Verbindung stehende Person halten sowohl eine Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsposition in der Verwaltungsgesellschaft als auch in einer von ihr verwalteten SICAV inne. Stellt der Compliance Officer fest, dass eines der dargestellten Kriterien erfüllt ist, wird der Interessenkonflikt im Interessenkonfliktregister festgehalten und dem Konfliktmanagement unterzogen.

4.5 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie auch die verwahrstelle bemühen sich ihren Aufbau und ihre Organisation in einer Art und Weise zu strukturieren, dass Interessenkonflikte von vorneherein nicht ent- stehen. Hierzu haben die Gesellschaften jeweils einen unabhängigen Compliance Officer benannt. Diesem obliegt es, die Angemessenheit, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der implementierten Maßnahmen zum Umgang mit und insbesondere zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Verfahren zu überwachen, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Maßnahmen in Ihre Organisationsabläufe integriert:

- Funktionstrennung/Trennung von Verantwortlichkeiten
- Vier-Augen Prinzip
- Sicherstellung Best Execution
- Geschenkepolicy
- Regelung zum Thema Marktmissbrauch und Eigengeschäften zu persönlichen Geschäften der Mitarbeiter
- Due Diligence Prüfungen von Dienstleistern und Fondinitiatoren
- eine den jeweils gültigen Richtlinien entsprechende Vergütungspolitik
- Stimmrechtspolitik
- Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter

4.6 Umgang mit Interessenkonflikten

Das vorrangige Ziel ist das Vermeiden von Interessenkonflikten. Lassen sich Interessenkonflikte in speziellen Fällen nicht vermeiden, so führt die BayernInvest Luxembourg S.A. sowie auch die Verwahrstelle ein Konfliktregister. Dort dokumentiert der Compliance Officer den bestehenden Interessenkonflikt und die getroffenen Maßnahmen. Die Pflege des Konfliktregisters erfolgt regelmäßig sowie anlassbezogen und obliegt dem Compliance Officer.

Interessenkonflikte, die gelöst werden konnten, werden entsprechend im Konfliktregister als gelöst gekennzeichnet und dokumentiert. Ungelöste Interessenkonflikte werden als bestehende Interessenkonflikte gekennzeichnet und den Anlegern gegenüber im Rahmen des nächsten Prospektupdates offengelegt.

4.7 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neu- esten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Inte- ressenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Eine Beschreibung, wie auch die Methoden zum Umgang mit Interessenkonflikten durch die Ver- waltungsgesellschaft ist auf der Homepage der BayernInvest Luxembourg S.A: unter http://www. bayerninvest.lu/de/globale-navigation/disclaimer/in- dex.html zu finden.

Die Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle ist auf deren Homepage unter www.europeandepositarybank.com abrufbar.

5. Fonds

5.1 Bezeichnung, Bildung, Laufzeit

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teilfonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter "DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick" zu entnehmen. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen der einzelnen Teilfonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

5.2 Anlageziel, Anlagegrundsätze und –berater/ Fondsmanager

5.2.1 Anlageziel/Anlagegrundsätze

Die Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind in der Übersicht „DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick" dargestellt. Für die Teilfonds können die nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden.

5.2.2 Anlageberater/Fondsmanager

Der Name des Fondsmanagers und/oder Anlageberaters des jeweiligen Teilfonds wird in der Beschreibung des Teilfonds (siehe DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick) aufgeführt, falls ein solcher Fondsmanager und/oder Anlageberater für den Teilfonds bestellt wurde. Die genannten Fondsmanager/Anlageberater dürfen ihre Aufgaben unter Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an eine oder mehrere andere Gesellschaften delegieren, unter der Bedingung, dass solche Gesellschaften mindestens mehrheitlich im Eigentum von Gesellschaften im gleichen Firmenverbund wie der Fondsmanager bzw. Anlageberater stehen.

Die Anlageberater/Fondsmanager sind ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen gemäß Artikel 2 des Verwaltungsreglements Empfehlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen zu geben.

Der Fondsmanager kann Vereinbarungen mit Brokern/Kontrahenten eingehen, wonach die Broker/ Kontrahenten für seitens des Fondsmanagers von Dritten in Anspruch genommene Leistungen aufkommen (so genannte „soft commission arrangements"). Zahlungen erfolgen laut diesen Vereinbarungen zu Lasten der seitens der Broker/Kon- trahenten vereinnahmten Umsatzprovisionen aus abgewickelten Wertpapiergeschäften für die Teil- fonds. Im Einklang mit dem Grundsatz, dass im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds gehandelt werden muss, kann der Fondsmanager im Gegenzug für erhaltene Leistungen die Ausführung von Wertpapiergeschäften für die Teilfonds über Broker/Kontrahenten beauftragen, mit denen solche Vereinbarungen bestehen. Der Erhalt dieser Leistungen (zum Beispiel Informationen zu potenziellen Investitionen) ergänzt die Möglichkeiten des Fondsmanagers und erlaubt es diesem, Einsicht in die Einschätzungen und Informationen Dritter zu erhalten. Diese Vereinbarungen werden nur unter den folgenden Bedingungen geschlossen: 1) der Fondsmanager handelt bei Abschluss solcher Vereinbarungen stets im Interesse der Anteilinhaber; 2) die seitens des Fondsmanagers erhaltenen Leistungen stehen in einem direkten Zusammenhang mit seinen Aufgaben; 3) die Vereinbarungen werden ausschließlich mit juristischen Personen und nicht mit natürlichen Personen abgeschlossen; 4) der Fondsmanager wird die Verwaltungsgesellschaft über diese Vereinbarungen unter Angabe der erhaltenen Leistungen informieren.

5.2.3 Anlageinstrumente im Einzelnen

5.2.3.1 Wertpapiere

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst die Anlage in Wertpapieren soweit,

a) diese an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; oder

b) diese an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder

c) diese an einer Wertpapierbörse eines anderen Staates Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

d) es sich um Wertpapiere aus Neuemissionen handelt und die Emissionsbedingungen die

Verpflichtungen enthalten:

– dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und zwar an den Börsen oder geregelten Märkten eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates Europas, Nord- und Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens

– und das die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilfondsvermögen befinden können.

Die Wertpapiere, welche für die einzelnen Teilfonds erworben werden, werden unter der Rubrik DKB im Überblick näher erläutert.

5.2.3.2 Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 12 Monaten, marktgerecht angepasst werden.

Jeder Teilfonds kann erwerben:

a) Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; oder

b) Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder

c) Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines anderen Staates Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

d) soweit es sich um Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt, müssen die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:

– dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und zwar an den Börsen oder geregelten Märkten eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates Europas, Nord- und Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens

– und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die Instrumente sind, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen In- vestitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behörd- lichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EURO (10.000.000 EURO), das seinen Jahresabschluss nach der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2.3.3 Bankguthaben

Bis zu 100% des Wertes der Teilfonds dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterhalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes eines Teilfonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

5.2.3.4 Anteile an Investmentvermögen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds in Anteilen an anderen Investmentvermögen investieren. Diese anderen Investmentvermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.

5.2.3.5 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte.

Diese Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden; dies setzt gemäß CSSF Rundschreiben 08/356 und der Leitlinie ESMA 2012/832 voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Sie sind wirtschaftlich geeignet in dem Sinne, dass ihre Durchführung rentabel ist;

b) sie werden eingesetzt, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:
   - Verminderung von Risiken
   - Verminderung von Kosten
   - Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den OGAW, mit einem Risikograd, der mit seinem Risikoprofil und den auf ihn andwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;

c) Den mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken wird im Rahmen des Risikomanagementprozesses des OGAW in angemessener Form Rechnung getragen.

Der Einsatz dieser Geschäfte durch den betreffenden Teilfonds darf keinesfalls zur Änderung der Anlagepolitik, die im Verwaltungsreglement und in diesem Verkaufsprospekt dargelegt wird, oder zu einer Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in diesem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

5.2.3.6 Derivate

Die Gesellschaft darf zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung für jeden Teilfonds zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen (dies wird gegebenenfalls im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds genau erläutert, vgl. DKB im Überblick). Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den jeweiligen Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Portfolios des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend - zur Ermittlung des Marktrisikopotentials für den Einsatz von Derivaten die einzelnen Teilfonds im Sinne des Rundschreibens CSSF 11/512 gerecht. Detaillierte Angaben hierzu enthält das jeweilige Teilfondsprospekt.

In der Regel wird die Verwaltungsgesellschaft hierzu auf den VaR-Ansatz zurückgreifen. Hierzu werden die folgenden oder strengere Parameter herangezogen: ein Konfidenzintervall von 99%, eine Halteperiode von einem Monat und die „jüngste“ Volatilität, d.h. die Volatilität in einem Beobachtungszeitraum, der bei der Berechnung höchstens ein Jahr betragen darf.

5.2.3.6.1 Hinweise zur Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten allgemeinen Grundsätzen der Anlagepolitik kann der Fonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Total Return Swaps („Gesamtrenditeswaps“) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) ist im Rahmen der Anlagepolitik der Teilfonds nicht vorgesehen und findet insofern keine Anwendung.

Für den Fall, dass insoweit eine Änderung der Vorgehensweise durch die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erfolgt, wird diese im Rahmen des nächsten Prospektupdates berücksichtigt.

5.2.3.6.2 Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5.2.3.6.3 Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

5.2.3.6.4 Swaps

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Zins-Währungs-Swaps,
- Credit Default Swapgeschäfte

abschließen.

5.2.3.6.5 Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

5.2.3.6.6 Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

5.2.3.6.7 In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

5.2.3.6.8 OTC Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte.

Zum Zwecke der Klarstellung und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalan- lagegesetzbuches (KAGB) ist im Fortlaufenden ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Diesr organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

5.2.3.6.9 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte müssen Sicherheiten gestellt werden, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

1. Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wert- papiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertra- gung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäftes gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

2. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfris- tige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente ge- mäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;

b) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,

c) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen auf- geführten Anleihen/Aktien anlegt,

d) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind

e) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,

f) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,

g) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder

h) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

3. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:
   - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
   - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
   - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

   Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

4. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

5. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

   Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

   Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag") verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

   Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden.

6. Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

a) Der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,

b) Der Liquidität der Sicherheiten,

c) Deren Preisvolatilität,

d) Der Bonität des Emittenten und / oder

e) Dem Land bzw. Markt an dem die Sicherheit gehandelt wird.

7. Vermögenswerte, die eine erhöhte Preisvolati- lität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge („Haircuts“) angewandt werden. In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z.B. Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, können die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bewertungsabschläge vorgenommen werden:

Art der Sicherheit	Bewertungs-abschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds, jedoch aussschließlich EUR, CHF,USD	bis zu 100 %
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 100%
In Ausnahmefällen können auch Andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

8. Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst.

9. Die Gesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

10. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in

11. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rech- te in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Aus- übung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Toch- tergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft er- möglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu ver- werten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

12. Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

13. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

5.2.3.7 Wertpapierdarlehen

Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Leitlinie ESMA/2012/832 zu entnehmen.

Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

(i) Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

(ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

(iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden

kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallen- des Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden:

(i) Risikominderung,

(ii) Kostensenkung und

(iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht.

Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt

(i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und

(ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbriefte Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich

a) der Wertpapierleihegebühr,

b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und

c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen.

Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Der Fonds wird in seinen Halbjahres- und Jahresberichten den Wert der als Darlehen hingegebenen/erhaltenen Wertpapiere zum Stichtag der jeweiligen Berichte angeben.

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierdarlehen als Darlehensgeber oder als Darlehensnehmer auftreten, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte im Einklang mit den nachfolgend aufgeführten Regeln stehen.

a) Darlehensgeber

Im Rahmen der Wertpapierdarlehen, muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages mindestens dem Wert der als Darlehen hingegebenen Wertpapiere entspricht. Die Sicherheit muss in Form von liquiden Mitteln und/oder von Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Einrichtungen gemeinschaftlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden, gegeben werden. Die Sicherheiten bleiben zugunsten des Fonds bis zum Ablauf des Vertrages gesperrt. Dieser Garantie bedarf es nicht, wenn das Wertpapierdarlehen über Euroclear, Clearstream oder über einen anderen anerkannten Abrechnungsorganismus, die dem Darlehensgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere auf dem Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

Das Wertpapierdarlehen darf, sofern der Fonds als Darlehensgeber auftritt, 50% des Wertes des Wertpapierbestandes eines Teilfonds nicht überschreiten.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Fonds jederzeit das Recht auf Kündigung des Vertrages und Rückgabe der als Darlehen hingegebenen Wertpapiere geltend machen kann. Das Wertpapierdarlehen darf nicht länger als 30 Tage laufen.

b) Darlehensnehmer

Über vom Fonds ausnahmsweise als Darlehen genommene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, es besteht im Fondsvermögen eine ausreichende Absicherung, die es dem Fonds ermöglicht, die als Darlehen erhaltenen Wertpapie- re zum Vertragsende rückzuerstatten. Das Wertpa- pierdarlehen darf, sofern der Fonds als Darlehensnehmer auftritt, 10% des Gesamtwertes des Wert- papierbestandes eines Teilfonds nicht überschreiten und darf nur für kurze Zeit in Anspruch genommen werden. Der Fonds darf als Darlehensnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten:
1) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur Registrierung versandt wurden,
2) wenn Wertpapiere als Darlehen hingegeben und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und
3) zur Vermeidung der Nichterfüllung einer Wertpapiertransaktion, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

5.2.3.8 Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil (siehe „DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick“) nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds

a) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann

b) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

a) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

b) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

c) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

d) Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

   – kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.

   – Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder

   – Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.

e) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

5.2.3.9 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

6. Bewertung

6.1 An Börse notierte / in geregeltem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztbekannten Kurs bewertet. Wenn ein und dasselbe Wertpapier auf verschiedenen Märkten im Handel ist, wird der letztbekannte Verkaufskurs auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier benutzt.

6.2 Nichtnotierte Vermögensgegenstände/Vermögensgegenstände ohne repräsentativen letzten Verkaufspreis

Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

6.3 Anteile anderer OGAW oder OGA

Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert berechnet.

6.4 Flüssige Mittel

Flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert plus aufgelaufene Zinsen bewertet.

Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass im Falle der Veräußerung dieser Vermögensanlagen der realisierte Verkaufspreis nicht unter dem Renditekurs liegen wird.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Marktrenditen angepasst.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenmittelkurs herangezogen.

6.5 Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum amtlichen Markt zugelassen oder in ei- nen organisierten Markt einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einla- genzertifikate), und für die Bewertung von Schuld- scheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

6.6 Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Teilfonds ge- und verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Teilfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilfonds hinzugerechnet.

7. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilfonds ist den spezifischen Informationen zu den Teilfonds im KIID der jeweiligen Anteilklasse zu entnehmen. Soweit ein Teilfonds neu aufgelegt wurde, können keine Wertentwicklungen der Vergangenheit ausgewiesen werden.

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds kann ferner den erscheinenden Halb-/Jahresberichten sowie auf der Website der Gesellschaft www.bayerninvest.lu entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung der Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

8. Risikohinweise

8.1 Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände ge- genüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht

über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK DES JEWEILIGEN TEILFONDS TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

8.2 Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen und die Vertrags- bedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und –grenzen, die für den DKB und seine Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Die Risiken, welche die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds betreffen, sind unter der Rubrik DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick beschrieben.

8.3 Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanz- produkten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

8.4 Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert eines Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

8.5 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Fonds auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich der Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG-Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Emissionen den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet nicht, dass die Investition in Emissionen dieses Emittenten risikofrei oder mit geringeren Risiken verbunden ist. Auch die Emissionen nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Mindeststandards und Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem

Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht.

8.6 Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

8.7 Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

8.8 Liquiditätsrisiko

Für die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Im speziellen, kann es bei erst im Aufbau befindlichen Marktsegmenten früher als in hoch entwickelten Märkten zu Engpässen bei der Handelbarkeit

kommen. Die Bewertung und der Verkauf einzelner Anlagen kann sich daher schwierig und zeitaufwendig gestalten. Gegebenenfalls sind Verkäufe nur unter Inkaufnahme von Kursverlusten möglich.

8.9 Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen.

Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

8.10 Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

8.11 Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann. In diesem Fall besteht damit die Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnte.

8.12 Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Damit verbunden ist eine Konzentration des Adressenausfallrisikos.

8.13 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

8.14 Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

8.15 Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für die Teilfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

8.16 Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, dasVerwaltungsreglement zu ändern (siehe hierzu auch Ziffer 1 „Grundlagen„). Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, einen Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

8.17 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

8.18 Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Ma- nagements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

8.19 Regulierungsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko möglicher nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Politik der jeweiligen Regie- rung, Änderungen der regulatorischen Rahmenbe- dingungen, Änderungen der Besteuerungsgrundla- gen und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Dadurch können sich insbesondere Beschränkungen hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaren Ver- mögensgegenstände ergeben, die dementsprechend die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinflussen können.

8.20 Risiko an Feiertagen im In- und Ausland

Aufgrund lokaler Feiertage in bestimmten Regionen/Ländern kommt es möglicherweise zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Länder/Regionen und den Bewertungstagen des Teilfonds. Der Teilfonds kann daher vielleicht an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Ländern/Regionen nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Dadurch können Liquiditätsprobleme bei der Veräußerung von Anteilen auftreten.

8.21 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

1. Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeiegenden Vermögenswertes kann ein Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
2. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
3. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
4. Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die von einem Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass ein Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
5. Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass ein Teilfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

8.22 Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapieres sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

9. Erhöhte Volatilität

Das Auftreten von Volatilitäten der Teilfonds, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilpreises in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Genauere Angaben sind der Rubrik DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick zu entnehmen.

10. Anteile

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung eines Teilfonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteil- klassen erfolgt gemäß Art. 7 des Verwaltungsreg- lements. Pro Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilklassen be- geben. Die jeweils ausgegebenen Anteilklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

11. Nettoinventarwert, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Orderannahmeschluss

11.1 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Anteilklasse jedes Teilfonds wird am Bewertungstag in der Basiswährung berechnet und bewertungstäglich auf der Internetseite www.bayerninvest.lu veröffentlicht. Die Basiswährung jedes Teilfonds ist in der entsprechenden Teilfondsbeschreibung angegeben. Weitere Informationen zum Nettoinventarwert finden sich in Artikel 8 des Verwaltungsreglements.

11.2 Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt gemäß Art. 5 und 6 des Verwaltungsreglements. Anteile eines jeden Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie über jede im Verkaufsprospekt verzeichnete Zahlstelle an einem Bewertungstag erworben werden.

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Teilfonds, veröffentlicht am erstfolgenden Bewertungstag, nachdem der Kaufauftrag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile je Teilfonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben Der Ausgabepreis jeder Anteilscheinklasse kann jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines den Vertriebsstellen zukommenden Ausgabeaufschlags, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, erhöht werden. Die Gesellschaft behält sich

vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

11.3 Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Anteilinhaber können Aufträge zur Rücknahme und Umwandlung ihrer Anteile an jedem Bewertungstag einreichen.

Die Anteile können über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder jede Zahlstelle zurückgegeben bzw. umgewandelt werden. Die Rücknahme beziehungsweise die Umwandlung erfolgt nach den in den Artikeln 10 und 11 des Verwaltungsregle- ments festgelegten Bedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der Zustimmung der Verwahrstelle im Falle von umfangreichen Rücknahmeanträgen die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte veräußert worden sind (siehe Artikel 8 des Verwaltungsreglements).

Je nach der Entwicklung des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger liegen als der gezahlte Ausgabepreis (Kaufpreis).

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt grundsätzlich keine Umwandlungsgebühr zu erheben.

Wenn jedoch ein Anleger seine Anteile von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag umwandelt, wird die Verwaltungsgesellschaft die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge berechnen.

In außergewöhnlichen Situationen kann die Verwaltungsgesellschaft zeitweilig die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds aussetzen (siehe Artikel 9 des Verwaltungsreglements).

11.4 Late Trading/Market Timing

Zum Zeitpunkt des Eingangs des Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsbegehrs erfolgt die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen zu unbekannten Ausgabe- und Rücknahmepreisen. Der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsantrag muss vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge, die nach 14.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen, werden so behandelt als seien diese erst am nächsten Bewertungstag bei der Gesellschaft eingegangen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um der missbräuchlichen Nutzung von Market Timing entgegenzuwirken und in Verdachtsfällen angemessene Schritte einleiten, um diese Praxis zu unterbinden.

12. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und weitere Mitteilungen an die Anteilinhaber

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und über jede Zahlstelle erhältlich. Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt, mit Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenfrei erhältlich.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (http://www.bayerninvest.lu) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem sonstigen Online-Medium veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (http://www.bayerninvest.lu) veröffentlicht. Daneben wird in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg zusätzlich eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung vorgenommen.

13. Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Die Verwahrstelle berechnet eine jährliche Verwahrstellengebühr („Verwahrstellengebühr“) von maximal 0,7%, zahlbar monatlich, berechnet auf den letzten Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats. Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds:

1. Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
2. Druckkosten für Inhaberzertifikate, die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller an- deren den Fonds betreffenden Dokumente, ein- schließlich Zulassungsanträgen, Verkaufspros- pekt sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;
3. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilinhaber gerichteten Bekanntmachungen;
4. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung;
5. Honorare der Wirtschaftsprüfer;
6. Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß EMIR.
7. etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
8. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
9. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
10. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
11. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise;
12. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/ oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
13. Eine jährliche Abgabe („taxe d’abonnement“) wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt.
14. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds macht, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Im Jahresbericht des Fonds werden die zu Lasten der Teilfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen ("Total Expense Ratio" – TER).

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Teilfonds geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

14. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Teilfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die in den Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet. Die Teilfonds werden nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 5% p.a. unterliegen.

Sämtliche Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die den jeweiligen Zielfonds nach ihren vertraglichen Bedingungen belastet werden können, sind mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen. Dazu zählen insbesondere Transaktionskosten, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Druck und Versand sowie Bekanntmachung der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte sowie Auflösungsberichte, Kosten der Bekanntmachung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und Ausschüttungen, Kosten für die Prüfung der Zielfonds, evtl. entstehende Steuern, Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Im Gegenzug vereinnahmt der jeweilige Teilfonds vollumfänglich die von den Zielfondsgesellschaften an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Vertriebsfolgeprovisionen.

Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisionen berechnet. Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmanagerhonorar und Depotbankgebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt.
Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Geprüften Rechenschaftsbericht erwähnt werden. Zielfonds werden zu banküblichen Konditionen erworben, so dass grundsätzlich lediglich eine geringe Doppelbelastung entstehen sollte. Darüber hinaus werden gegebenenfalls erlangte Gebührenermäßigungen dem Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem jeweiligen Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem jeweiligen Teilfonds von einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

15. Anteilklassen

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteil- klassen erfolgt gemäß Art. 7 des Verwaltungsreg- lements. Pro Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Anteilklassen begeben. Die jeweils ausgegebenen Anteilklassen pro Teilfonds sind der Rubrik „DKB Nachhaltigskeitsfonds im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Folgende Anteilklassen können von der Verwaltungsgesellschaft begeben werden:

Anteilklasse:

AL: Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L – Load)

ANL: Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL – no Load)

TL: Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L – Load)

TNL: Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL – no Load)

InstAL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) – Ausschüttung (A) mit Ausgabeaufschlag (L – Load)

InstANL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst)- Ausschüttung (A) mit Vertriebsprovision (NL – no Load)

InstTL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) - Thesaurierung (T) mit Ausgabeaufschlag (L – Load)

InstTNL: Vorbehalten für Institutionelle Investoren (Inst) Thesaurierung (T) mit Vertriebsprovision (NL – no Load)

Sofern Anteilklassen des gleichen Typs ausgegeben werden, werden diese zusätzlich gekennzeichnet so z.B. AL, AL2, AL3.

Bei Zeichnung von Anteilklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, muss der Name des Zeichners der Verwaltungsgesellschaft offen gelegt werden.

Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Be- lastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Kaufaufträge zurückweisen und die Ausgabe von Anteilen aussetzen oder begrenzen (siehe Verwaltungsreglement Artikel 5).

16. Ertragsausgleichsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Teilfonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der An- teilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sons- tigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder –rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert der Teilfonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung eines Teilfonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

17. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds und jedes Teilfonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

18. Auflösung und Übertragung des Fonds bzw. von Teilfonds

18.1 Auflösung

Der Fonds oder einzelne Teilfonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der

Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben oder zurückgenommen (es sei denn, alle Anteilinhaber können gleich behandelt werden). Dies wird den Anteilinhabern gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und –gebühren an die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen. Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilinhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Depotbank zugunsten der berechtigten Anteilinhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordertwerden.

18.2 Übertragung

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds eingebracht wird, und sie können in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) eingebracht werden. Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGA erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen, wenn die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilinhabern des oder der einzubringenden Teilfonds durch Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilinhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen, gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, ist. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen. Ein Teilfonds kann in einen anderen OGA, welcher nach einem anderen als dem Luxemburger Recht verfasst ist („ausländischer OGA“), eingebracht werden. In diesem Fall müssen die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds zu einer Versammlung der Anteilinhaber einberufen werden; die Einbringung des jeweiligen Teilfonds insgesamt kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilinhaber dieses Teilfonds rechtswirksam erfolgen; mangels eines solchen einstimmigen Beschlusses können in den ausländischen OGA nur die Anteile der Anteilinhaber eingebracht werden, welche der Einbringung zugestimmt haben. Anteilinhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

19. Datenschutz

Mit der Zeichnung von Anteilen des Fonds ermächtigt jeder Investor die Dienstleister des Fonds, ver- trauliche Daten über den Investor zu speichern und zu verarbeiten, die der jeweilige Dienstleister in Bezug auf den Investoren und seine Geschäftsbeziehung zum Fonds für notwendig hält. Jeder Investor genehmigt die Nutzung und Weitergabe von Informationen zwischen verschiedenen Dienstleistern. Auch soweit Dienstleister außerhalb der Europäischen Union möglicherweise geringere Datenschutzstandards haben, müssen Investoren akzeptieren, dass ihre Daten auch von diesen gespeichert und verarbeitet werden. Die erlaubte Datennutzung

umfasst das Erstellen von Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Orders.

20. Steuerhinweise

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg aktuell anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Gesellschafter sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

20.1 Besteuerung des Fonds

Die Vermögen der Teilfonds unterliegen in Luxemburg einer Steuer (Taxe d'Abonnement) von zurzeit 0,05% p.a. des jeweiligen Nettofondsvermögens. Soweit ein Teilfonds über eine institutionelle Anteilklasse verfügt, beträgt die Taxe d'Abonnement für diese Anteilklasse zurzeit 0,01% p.a. Die Taxe d'Abonnement wird derzeit vierteljährlich auf den Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am letzten Tag des Quartals errechnet.

Dividendenausschüttungen, Liquidationserlöse und Zinszahlungen durch den Fonds unterliegen mit Ausnahme der Anwendung des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das "Relibi Gesetz") keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Interessenten sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnungen, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater beraten lassen.

20.2 Besteuerung nicht in Luxemburg ansässiger Investoren

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg wohnhaft oder angesiedelt sind und denen auch keine Aufenthaltserlaubnis für Luxemburg erteilt wurde, unterliegen, hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Anteile am Fonds bzw. den Teilfonds zurzeit weder der luxemburgischen Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen, Schenkung- oder Erbschaftsteuer noch einer anderen luxemburgischen Steuer. Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens können jedoch etwaigen Steuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die Richtlinie 2003/48/ EG, die „EU-Zinsrichtlinie"), die am 01. Juli 2005 in Kraft trat, ist eine luxemburgische Zahlstelle jedoch verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über Zinszahlungen, welche an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder um eine sonstige Einrichtung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie handelt und der in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem von bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten steuerlich ansässig ist, oder zu dessen unmittelbaren Gunsten, gezahlt werden, zu übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörden übermitteln daraufhin diese Informationen an die zuständigen Behörden in dem betroffenen anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. dem betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebiet.

Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie umfassen unter anderem: (i) Gewinnausschüttungen durch den Fonds, die durch Zinszahlungen erlangt wurden und (ii) Einkommen, das durch den Verkauf, die Erstattung oder Rückgabe von Anteilen oder Aktien realisiert wurde, wenn der Fonds unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % seines Nettovermögens in schuldrechtliche Ansprüche investiert und soweit solches Einkommen den Wertzuwächsen entspricht, die unmittelbar oder mittelbar aus Zinszahlungen erlangt wurden (ausnahmsweise gelten diese Regeln nicht, wenn die Investition in schuldrechtliche Ansprüche des Fonds 15 % nicht übersteigt).
In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass vom Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Abänderung der EU-Zinsrichtlinie beschlossen wurde, wobei insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat errichtet sind oder nicht), sowie auf ein weiteres Spektrum an zinsähnlichen Erträgen, vorgesehen ist.

Die Änderungen sind von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Des Weiteren hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU beschlossen, welche insbesondere eine Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereiches der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorsieht. Dementsprechend ist der Informationsaustausch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch einen automatischen Informationsaustausch in Übereinstimmung mit dem OECD-Common Reporting Standard zu ersetzen.

Am 18 März 2015 hat die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie unterbreitet (2015/129/COM) mit der Begründung, dass es zwischen den beiden Richtlinien (EU-Zinsrichtlinie und der Richtlinie 2014/107/EU) erhebliche Überschneidungen gibt und mit dem Ziel sicher zu stellen, dass es nur einen anwendbaren Standard für den automatischen Informationsaustausch in der EU gibt und Situationen zu vermeiden, in denen parallel zwei Standards angewandt werden.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Aktien an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, unterrichten und, falls angebracht, beraten lassen.

20.3 Besteuerung in Luxemburg ansässiger Investoren

Natürliche Personen, mit Wohnsitz in Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem Relibi Gesetz auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% (laut dem luxemburgischen Gesetzentwurf 7020, der sich zur Zeit im finalen legislativen Prozess befindet, wird sich diese abgeltende Quellensteuer ab 1.01.2017 auf 20% erhöhen) zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Investoren, die in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort eine Betriebsstätte unterhalten, sind mit ihren Anteile oder Erträgen aus Anteilen in Luxemburg einkommensteuerpflichtig.

Veräußerungsgewinne auf Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sog. Spekulationsgewinn handelt oder die Beteiligung an dem Fonds eine wesentliche Beteiligung darstellt.

Für einen einzelnen Investor, der in Luxemburg seinen Sitz hat, wird keine Vermögenssteuer erhoben. Luxemburgische Kapitalgesellschaften unterliegen jedoch der Vermögenssteuer, sofern keine Ausnahmetatbestände greifen.

Potentielle Investoren sollten sich nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthalts oder ihres Wohnorts über möglicherweise anfallende Steuern und sonstige hoheitliche Belas- tungen informieren, die für den Erwerb, das Halten, die Umwandlung und das Abstoßen von Anteilen des Fonds und für jeweilige Ausschüttungen anfallen.

20.4 Quellensteuer und Rechnungslegung der Vereinigten Staaten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Die Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie in der luxemburgischen zwischenstaatlichen Vereinbarung vom 28. März 2014 („IGA Lux") und dem entsprechenden Umsetzungsgesetz vom 24. Juli 2015.

Im IGA Lux haben die USA und Luxemburg vereinbart, das Model 1 zur Implementierung von FATCA in Luxemburg anzuwenden. FATCA Vorschriften beinhalten Berichterstattungspflichten an die amerikanischen Steuerbehörden („IRS") durch amerikanische Personen, welche direkt oder indirekt Eigentümer von Bankkonten oder Gesellschaften sind, welche sich nicht in den USA befinden. Sollten die notwendigen Berichtspflichten nicht oder nur unvollständig erfüllt werden, könnten der IRS eine Quellensteuer von 30% auf USA-bezogenes Einkommen erheben (inklusive Dividenden und Zinsen), welches auch Einkünfte aus dem Verkauf oder anderweitigen Verwertung von Eigentum hat, welches USA-bezogene Zinsen oder Dividenden generieren könnte. Fonds, welche als „Restricted Funds" qualifizieren, sind als „Non-Reporting Financial Institutions" anzusehen und müssen sich nicht beim IRS registrieren lassen bzw. an diese Bericht erstatten. Im Einklang mit Artikel 4 Nr. 4 des IGA Lux werden alle nicht meldende luxemburgische Finanzinstitute als konforme ausländische Finanzinstitute behandelt im Sinne und für

Zwecke des IRS Codes und für FATCA Zwecke.

Der Fonds hat für den Status eines „Restricted Funds“ optiert und muss deshalb bestimmte Vorgaben unter FATCA und dem luxemburgischen IGA erfüllen. Diese Vorgaben beinhalten, dass Anteile des Fonds nicht an Unbefugte Personen, wie in diesem Emissionsdokument näher beschrieben (siehe Abschnitt 6.3), verkauft werden dürfen.

Die Möglichkeit des Fonds, Quellensteuer unter dem FATCA Regime zu vermeiden liegt nichtsdestotrotz, außerhalb seiner Kontrolle, seines Komplementärs und seines AIFMs und hängt, in manchen Fällen, von Handlungen oder Unterlassen von Delegierten oder Dienstleistern des Fonds sowie vom FATCA Statuts von Investoren oder ihrer ultimativen Nutznießer ab. Jede Quellensteuer, welche dem Fonds oder einem Teilfonds auferlegt werden würde, kann das Vermögen und die vorhandene Liquidität des Fonds mindern, um Forderungen der Investoren zu zahlen. Außerdem könnte eine Quellenbesteuerung unter FATCA bestimmte Teilfonds stärker belasten als andere.

Es kann keine Garantie oder Zusicherung geben, dass eine Ausschüttung oder Zahlung des Fonds oder eines Teilfonds nicht einer Quellensteuer nach FATCA unterzogen wird. Daher sollten alle Investoren des Fonds sich rechtzeitig und umfänglich mit ihren Steuerberatern beraten, um FATCA Auswirkungen auf ihr Investment zu analysieren und vollumfänglich zu verstehen.

20.5 CRS - Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann der Fonds von Investoren, zur Bestätigung ihres CRS-Status, Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu einem Investor und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Der Fonds muss den Investoren alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) der Fonds für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potentiellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Investor das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Laut CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen. Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderun- gen wegen

Nichtbereitstellung solcher Informatio- nen unerfüllt bleiben. Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Der Fonds hat zu Zwecken des automatischen Informationsaustausch nach CRS bestimmte personenbezogene Daten über Investoren zu erheben, zu verwahren, speichern und zu melden. Mit Zeichnung für Anteile des Fonds erklären sich die Investoren mit der vorstehend beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Bereitstellung von Pflichtangaben gemäß CRS einverstanden. Investoren bestätigen und akzeptieren, dass der Fonds, die Berechnungs- und Verwaltungsstelle oder deren Vertretern oder Beauftragten alle relevanten Informationen in Bezug auf CRS - relevante Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden melden zwecks automatischen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden.

20.6 Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde in Deutschland das Investmentsteuerreformgesetz verkündet. Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte deutsche Erträge (Dividenden/mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/ Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert und am 1. Januar 2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn aus dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

21. Hinweis zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentvermögen für Anleger aus Deutschland

Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge dieses Sondervermögens werden in den jährlich erscheinenden Jahresberichten veröffentlicht.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem Anleger, der nicht in Deutschland steuerpflichtig ist, empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrages von jährlich 801€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile. Es muss unterschieden werden, ob die Erfassung der Erträge beim Anleger zum Zeitpunkt der Ertragsausschüttung bzw. Thesaurierung erfolgt.

21.1 Anteile im Privatvermögen

21.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge

aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,

b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,

c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,

d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und

f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Deutschland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurde.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

21.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger mit Wohnsitz in Deutschland grundsätzlich steuerpflichtig. Dies

gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger seinen Wohnsitz in Deutschland hat (Steuerinländer) und einen Freistellungsauftrag bei seinem deutschen Finanzinstitut vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,00 € bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,00€ bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft bei dem deutschen Finanzinstitut des Anlegers.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) durch die Depotführende Stelle i.d.R das Kreditinstitut des Anlegers abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Für den Fall, dass die Konfession des Anlegers der depotführenden Stelle nicht bekannt ist, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigen- verwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zzgl. des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls Kirchensteuer vorgenommen.

21.1.3 Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der depotführenden Stelle vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuer- einbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei einer inländischen depotführenden Stelle verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

21.1.4 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

21.1.5 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

21.1.6 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräuße- rungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräuße- rungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräuße- rungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus”privaten Veräußerungsgeschäften” erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,00€, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräuße- rungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

21.2 Anteile im Betriebsvermögen Betriebsstätte in Deutschland (Steuerinländer)

21.2.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,

b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,

c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,

d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und

f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz[1] (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzel- unternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die deutsche auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der deutschen auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

21.2.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.[2] Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

21.2.3 In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit

Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei.[3] Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

1 Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

2 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Be- triebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

21.2.4 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

21.2.5 Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

21.2.6 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei[4], soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

3 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaf- ten als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

21.3 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer deut- schen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierver- äußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des

Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer deutschen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

21.4 Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

21.5 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer deutschen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpfichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

21.6 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

21.7 Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

21.8 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

21.9 Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar).

Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Erträgnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

21.10 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG bzw. vergleichbarer ausländischer Vorschriften kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

21.11 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG bzw. vergleichbarer ausländischer Vorschriften kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

21.12 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

21.13 EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.
Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut

(das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ zur Meldung an das deutsche Wohnsitzfinanzamt behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in– und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

HINWEIS:

DIE STEUERLICHEN AUSFÜHRUNGEN GEHEN VON DER DERZEIT BEKANNTEN RECHTSLAGE AUS. SIE RICHTEN SICH AN IN DEUTSCHLAND UNBESCHRÄNKT EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE ODER UNBESCHRÄNKT KÖRPERSCHAFTSTEUER- PFLICHTIGE PERSONEN. ES KANN JEDOCH KEINE GEWÄHR DAFÜR ÜBERNOMMEN WERDEN, DASS SICH DIE STEUERLICHE BEURTEILUNG DURCH GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG ODER ERLASSE DER FI- NANZVERWALTUNG NICHT ÄNDERT.

22. Auslagerung

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

Die Funktion der Transferstelle wurde ausgelagert an die European Depositary Bank SA.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fondsbuchaltung werden durch die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH erbracht.

Die Risikomessung für die einzelnen Teilfonds wird durchgeführt von der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH.

23. Jahres-/Halbjahresberichte/weitere Verkaufsunterlagen

Die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung des Verwaltungsreglements sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sowie auf der Website www.bayerninvest.lu verfügbar.

24. Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Fonds, der Teilfonds und des Jahresberichtes ist PricewaterhouseCoopers Luxembourg Société coopérative; 2, rue Gerhard Mercator, L-1014 Luxembourg beauftragt.

25. Allgemeine Hinweise an die Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass regelmäßig über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert wird, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt. Insofern können Investoren nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar gegen den OGAW geltend machen. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

26. Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter Ziffer 1 “Grundlagen“ in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Wege bezogen werden.

27. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen und Informationen an die Anteilinhaber sind in der Bundesrepublik Deutschland bei den im Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen und Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Ebendort können die Anteilinhaber auch den Verkaufsprospekt, die KIIDs, das Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresberichte für den Erwerb von Anteilen kostenlos in digitaler sowie in Papierform erhalten und den Depotbankvertrag, den Zentraladministrationsvertrag, Fondsmanagerverträge, Anlageberaterverträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft einsehen. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige veröffentlichungspflichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden zudem im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechts in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung in einem in diesem Verkaufsprospekt genannten Informationsmedium sind die Anleger entsprechend § 167 KAGB i.V.m. § 298 II KAGB unverzüglich außerdem über ihre depotführenden Stellen in bestimmten Fällen durch ein Medium zu informieren, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Information mittels Dauerhaftem Datenträger umfasst folgende Sachverhalte:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens;
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung;
3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf die Anteile sowie sonstige Zahlungen werden an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt.

28. Zusätzliche Hinweise für Anleger in Ungarn

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen und Informationen an die Anteilinhaber sind in Ungarn bei der in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Vertriebs- und Zahlstelle in Ungarn erhältlich. Ebendort können die ungarischen Anteilinhaber auch den Verkaufsprospekt, die KIIDs, das Verwaltungsreglement, die „Speziellen Regelungen hinsichtlich der Einführung von Anteilen der Teilfonds des DKB in den ungarischen Handel“,

Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Unterlagen für den Erwerb von Anteilen erhalten und die in diesem Prospekt genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft einsehen. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige veröffentlichungspflichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden zudem im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des ungarischen Rechts auf der Internetseite der MKB Ungarn (http://www.mkb.hu) veröffentlicht.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen auf die Anteile sowie sonstige Zahlungen werden an die Anteilinhaber in Ungarn durch die Vertriebs- und Zahlstelle in Ungarn ausgezahlt.

29. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Richtlinienkonforme Investmentvermögen:

BayernInvest, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit den folgenden Teilfonds:

- BayernInvest Multi Asset Sustainable Fonds
- BayernInvest Reserve EUR Bond Fonds
- BayernInvest Osteuropa Fonds
- BayernInvest ESG High Yield EURO Fonds
-

BayernInvest Euro, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit den folgenden Teilfonds:

- BayernInvest Euro Covered Bond Fonds
- BayernInvest Euro Corporates Non-Fin Fonds
- BayernInvest Euro Aktien Dividenden Non-Fin Fonds

BILKU 1, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit folgendem Teilfonds

- BILKU 1 EPOS Fonds

Vermögensfonds, Luxemburger Investmentfonds mit einer Umbrella-Struktur mit folgenden Teilfonds:

- Vermögensfonds Basis Renten Fonds
- Vermögensfonds Balance
- Vermögensfonds HUK Welt Fonds
- Vermögensfonds VRK Ethik Fonds
- Stand: Februar 2021

30. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen bzw Aktien durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Kauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g II Nr.8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der

BayernInvest Luxembourg S.A.
z.Hd. Abt. Fund Consulting & Tax Services
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Aktien im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 34f I der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile,

die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Antteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

31. DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick

DKB Nachhaltigskeitsfonds SDG

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen und die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten. Im Rahmen der variablen Portfoliostruktur wird den Gesichtspunkten Risiko- und Renditeoptimierung durch eine breite Streuung des Anlagevermögens Rechnung getragen.

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG strebt eine nachhaltige Investition an, indem mittels Aktien in Unternehmen investiert wird, die einen Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen der 17 UN Nachhaltigkeitsziele (UN Sustainable Development Goals / SDG[1]) leisten. Diese werden mittels eines externen Datenanbieters anhand des Anteils ihres Umsatzes, der aus Produkten generiert wird, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 SDG leisten, identifiziert. Der Investitionsprozess sieht vor, diesen Anteil über das Gesamtportfolio unter der Berücksichtigung von Markt- und Konzentrationsrisiken möglichst zu maximieren.

Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, dass die investierten Unternehmen keine negativen Externalitäten verursachen. Negative Externalitäten beinhaltet in diesem Zusammenhang Unternehmen, deren Geschäftspraxis schwere oder sehr schwere Kontroversen aufweisen, die eine relativ schlechte allgemeine ESG-Qualität (gemessen anhand des ESG-Ratings) aufweisen, in aggressivem Kreditgeschäft oder der Produktion mit kontroverser Waffen beteiligt sind, eine übermäßig hohe CO2-Intensität aufweisen oder über die definierte Geringfügigkeitsschwelle hinausgehenden Umsatz mit konventionellen Waffen, Alkohol oder Tabak machen.

Unternehmen aus dem investierbaren Universum dürfen außerdem nicht in Konflikt der globalen Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung UN Global Compact[2] stehen, um eine gute Governance der Zielunternehmen sicherzustellen. Die Prüfung der oben genannten Kriterien erfolgt durch Einbezug des Indikators „Exposure to Sustainable Impact Solutions“ des externen Datenabieters MSCI ESG. Die Prüfung erfolgt vor und während der Investitionsphase für jeden Einzeltitel.

Durch diese Mindestanforderungen wird das Investitionsuniversum gegnüber einem breiten Marktindex deutlich eingeschränkt um sicherzustellen, dass jede Investition des Fonds einen positiven Beitrag zu den SDG fördert.

Dieses Ziel wird mittels des Anteils des Umsatzes der investierten Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu den UN Nachhaltigkeitszielen leisten, gemessen. Der Beitrag, gemessen in Prozent des Umsatzes, kann monatlich dem ESG-Report der BayernInvest entnommen werden. Ziel des Fonds ist es, über den gesamten Investitionszeitraum einen positiven Anteil zu erreichen.

Durch die Investition in Aktien incentiviert der Fonds somit Initiativen der Zielunternehmen, das eigene Geschäftsmodell möglichst vollständig auf die SDG auszurichten und negative Externalitäten ihres Geschäftsmodells auszuschließen und erreicht damit ein nachhaltiges Investment.

Der Nachhaltige Effekt der Investition wird außerdem durch das Engagement- und Stimmverhalten der BayernInvest gestärkt. Die BayernInvest wird sich im Dialog mit dem Unternehmen sowie in den Abstimmungen der Jahreshauptversammlung besonder für die Berücksichtigung dreier SDG (Klimaschutz, Gesundheit und Wohlergehen, Nachhaltige Städe und Gemeinden) einsetzen.

Anlagestrategie/Management

Hierbei werden Daten von Dritten zur Prüfung der Konformität des Portfolios mit den Anlagebedingungen eingesetzt. Es besteht daher eine Abhängigkeit zur Datenverfügbarkeit- und Qualität des Dienstleisters. Die Gesellschaft stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität eingesetzt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei den Investitionsentscheidungen einbezogen. Die Gesellschaft betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als Faktor anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos. Für alle genannten Risikoarten sind mehrstufige interne Kontrollprozesse im Sinne des Three Lines of Defense Modells integriert. Diese sehen vor, dass der zuständige Portfoliomanager bei der Anlageentscheidung alle relevanten Risiken, inkl. Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Die Überwachung dieser Entscheidungen ist mittels der Durchführung von Kontrollprozessen in unabhängigen Einheiten innerhalb der Gesellschaft sichergestellt. Die Gestaltung der Prozesse sowie deren Funktionalität werden regelmäßig durch Auditoren geprüft.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Anlageziele des Fonds beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf die Rendite auswirken.

[1] https://sdgs.un.org/goals , https://17ziele.de

[2] https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/dgcn-ungc.php

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG investiert mindestens 51% seines Wertes in börsennotierte Aktien aus der ganzen Welt.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Aktienindexes (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt das Fondsmanagement an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten zu investieren. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Aktien von Unternehmen, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und gemäß Iihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in die vorgenannten, zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Durch die internationale Streuung des DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG partizipiert der Investor an globalen überdurchschnittlich wachsenden Unternehmen, die die Risiken einer unterschiedlichen ökologischen und sozialen Entwicklung und die daraus resultierenden Folgen verhindern möchten. Obwohl die Wertentwicklung der Aktienanlage Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage.

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten ge- steigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds auch verstärkt Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen befindden. Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind. Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhän-

gigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

ESG Risiken

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich der Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden in gebündelter Form zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbie-ters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Unternehmesanleihen den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Der Fondsmanager hat in der Regel nicht die Möglichkeit, die Informationen des Emittenten oder Datenanbieter zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es beim Datenanbieter zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen. Durch falsche oder fehlerhafte ESG Daten kann es sein, dass die Investitionsentscheidung des Fondsmanagers beeinflusst wird. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig gelten.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet auch nicht, dass die Investition in Anleihen dieses Emittenten risikofrei ist oder nur mit geringen Risiken verbunden. Auch die Anleihen nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Op- tionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Leverage

Die Anlagestrategie kann mit einem Leverage verbunden sein und unterliegt den damit verbundenen Risiken. Im Falle von wesentlichen und nachteiligen Wechselkursbewegungen allgemein besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds wesentliche Verluste erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Fonds mit Hilfe des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notionals“) der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu Absicherungszwecken genutzten derivativen Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto-Fondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen durchschnittlich 0,3 und maximal 0,6 bezogen auf das Netto-Fondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Fonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen unterschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des Fonds wieder. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen Spanne abweichen kann.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der An-lageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft einen Totalverlust zu erleiden, bzw. einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Da es bei dem DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG aufgrund des aktiven und flexiblen Managementansatzes zu einer zeitweiligen Schwerpunktbildung in bestimmten geographischen Regionen, Branchen oder Marktsegmenten kommen kann, besteht ein nicht uner-hebliches Risiko erhöhter Volatilität. Das heißt, es kann in kurzen Zeiträumen zu starken Schwankungen des Anteilpreises nach oben oder unten kommen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen und die sich zur Abrundung und Ergänzung bestehender konservativer Anlageformen an Pharmaunternehmen mit guten Wachstumschancen und globaler und regionaler Präsenz unter Berücksichtigung der Biotechnologie- und Gesundheitsdienstleistungsbranche beteiligen möchten. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen.

Eckwerte

Anteilklasse:	**AL**
Erstausgabe:	22. November 1999
Erstausgabepreis:	EURO 25,00
Vertriebsfolgeprovision:	max. 1,0 % p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse AL und zahlbar am Ende eines jeden Quartals.
Ausgabeaufschlag:	max. 3 %(in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	541954
ISIN:	LU0117118041
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,10% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Fonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Anteilklasse:	**InstANL (vorbehalten für institutionelle Investoren)**
Erstausgabe:	01. Juni 2019
Erstausgabepreis:	EURO 5.000
Ausgabeaufschlag:	Entfällt
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A2PKG6
ISIN:	LU1989373631
Verwaltungsgebühr	Maximal 1,10 % p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Fonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager::	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstrasse 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Verwahrstellengebühr:	0,05%, Min. 10.000 EUR p.a.
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteile:	Inhaberanteile

Verbriefung:	Globalzertifikate
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolio (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	100% MSCI World Net Total Return EUR Index
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland

DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktienanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen und die zudem attraktiven Bewertungskriterien veschiedener Stilarten standhalten.
Kern-Nachhaltigkeitsziel des DKB Klimaschutz Fonds ist es, mittels der Investition in Aktien von Unternehmen, die eine geringe CO2-Intensität aufweisen, einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten.
Dieses Ziel wird durch einen mehrstufigen Prozess erreicht. Zunächst wird auf die Investition in Unternehmen, die in die Produktion, den Vertrieb oder die Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe involviert sind, vollständig verzichtet. Somit wird ein Ausstieg aus der Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen unterstützt.
Im weiteren Investmentprozess werden für besonders CO2-Intensive Geschäftsmodelle branchenabhängige Maximalwerte für die CO2-Intensität des Zielunternehmens festgelegt. Diese stellen sicher, dass die Investitionen des Fonds innerhalb einer CO2-intensiven Branche auf diejenigen Unternehmen mit einer vergleichsweise niedrigen CO2-Intensität konzentriert wird. Für Branchen mit vergleichsweise niedriger CO2-Intensität ist ein gutes Scoring in einer externen Klimaschutz-Bewertung des Unternehmens (MSCI Climate Change Score) Voraussetzung für eine Investition.
Somit incentiviert der Fonds die Zielunternehmen, die eigene CO2-Intensität möglichst zu reduzieren.
Der Nachhaltige Effekt der Investition wird außerdem durch das Engagement- und Stimmverhalten der BayernInvest gestärkt. Die BayernInvest wird sich im Dialog mit dem Unternehmen sowie in den Abstimmungen der Jahreshauptversammlung besonder für die Berücksichtigung des Klimaschutzes einsetzen.
Unternehmen aus dem investierbaren Universum dürfen außerdem nicht in Konflikt mit der globalen Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung UN Global Compact stehen.
Das Nachhaltigkeitsziel wird dabei anhand der CO2-Intenstität (in kg pro Investiertem EUR) gemessen. Ziel des Fonds ist es, die CO2-Intensität eines breiten Marktindex um mindestens 50% zu unterschreiten.
In einem Kontrollprozess überwacht die BayernInvest, dass das Investitionsportfolio im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris ist. Hierbei wird in einem mehrstufigen Verfahren die CO2-Intensität des Portfolios gegenüber einem breiten Marktindex verglichen, wissenschaftsbasierte Ziele der Unternehmen berücksichtigt sowie Indikatoren mit Klimabezug externer Anbieter eingesetzt.
Die CO2-Intensität des Fonds wird monatlich im Rahmen des ESG-Reports der BayernInvest veröffentlicht.
Die Prüfung der oben genannten Kriterien erfolgt durch Einbezug verschiedener Indikatoren des externen Datenabieters MSCI ESG und interne Verarbeitung von ESG Kennzahlen. Die Prüfung erfolgt vor und während der Investitionsphase.

Anlagestrategie

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei den Investitionsentscheidungen einbezogen. Die Gesellschaft betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als Faktor anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos. Für alle genannten Risikoarten sind mehrstufige interne Kontrollprozesse im Sinne des Three Lines of Defense Modells integriert. Diese sehen vor, dass der zuständige Portfoliomanager bei der Anlageentscheidung alle relevanten Risiken, inkl. Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Die Überwachung dieser Entscheidungen ist mittels der Durchführung Kontrollprozessen in unabhängigen Einheiten innerhalb der Gesellschaft sichergestellt. Die Gestaltung der Prozesse sowie deren Funktionalität werden regelmäßig durch Auditoren geprüft.

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz investiert mindestens 51% seines Wertes in börsennotierte Aktien aus der ganzen Welt.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Aktienindexes (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt das Fondsmanagement an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten zu investieren. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Aktien von Unternehmen, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen.

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und gemäß Ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in die vorgenannten, zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein

Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Durch die breite internationale Streuung des Anlagevermögens des DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz partizipiert der Investor an globalen überdurchschnittlich wachsenden Unternehmen die die Risiken eines Klimawandels und der daraus resultierenden Folgen verhindern möchten. Obwohl die Wertentwicklung der Aktienanlage Schwankungen unterworfen ist, bedingt die breite Streuung des DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz eine weitgehende Unabhängigkeit von der spezifischen Entwicklung der Einzeltitelanlage

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten gesteigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds auch verstärkt Akti- en kleinerer und mittlerer Unternehmen befin

den. Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

ESG Risiken

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich der Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden in gebündelter Form zur Verfügung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Inves-tentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbie-ters kann es dennoch bei Datenanbietern zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltigkeitskri-terien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die

erworbenen Unternehmesanleihen den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Der Fondsmanager hat in der Regel nicht die Möglichkeit, die Informationen des Emittenten oder Datenanbieter zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es beim Datenanbieter zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen. Durch falsche oder fehlerhafte ESG Daten kann es sein, dass die Investitions-entscheidung des Fondsmanagers beeinflusst wird. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik an-passen und dann nicht mehr als nachhaltig gelten.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet auch nicht, dass die Investition in Anleihen dieses Emittenten risikofrei ist oder nur mit geringen Risiken ver-bunden. Auch die Anleihen nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmen-tuniversum zur Verfügung steht.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Op- tionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Leverage

Die Anlagestrategie kann mit einem Leverage verbunden sein und unterliegt den damit verbundenen Risiken. Im Falle von wesentlichen und nachteiligen Wechselkursbewegungen allgemein besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds wesentliche Verluste erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Fonds mit Hilfe

des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notionals“) der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu Absicherungszwecken genutzten derivative Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto-Fondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen durchschnittlich 0,3 und maximal 0,6 bezogen auf das Netto-Fondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Fonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen unterschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des Fonds wieder. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen Spanne abweichen kann.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft einen Totalverlust zu erleiden, bzw. einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Da es bei dem DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz aufgrund des aktiven und flexiblen Managementansatzes zu einer zeitweiligen Schwerpunktbildung in bestimmten geographischen Regionen, Branchen oder Marktsegmenten kommen kann, besteht ein nicht unerhebliches Risiko erhöhter Volatilität. Das heißt, es kann in kurzen Zeiträumen zu starken Schwankungen des Anteilpreises nach oben oder unten kommen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen und die sich zur Abrundung und Ergänzung bestehender konservativer Anlageformen an Technologie- und Telekommunikationsunternehmen mit guten Wachstumschancen der europäischen, amerikanischen und asiatischen Region beteiligen möchten. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen.

Eckwerte

Anteilklasse:	**AL**
Erstausgabe:	6. März 2000
Erstausgabepreis:	EURO 25,00
Vertriebsfolgeprovision:	Max. 1,0 % p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse AL und zahlbar am Ende eines jeden Quartals.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 % (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	541955
ISIN:	LU0117118124
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,10% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Fonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Anteilklasse:	**InstANL (vorbehalten für institutionelle Investoren)**
Erstausgabe:	01. Juni 2019
Erstausgabepreis:	EURO 5.000
Ausgabeaufschlag:	entfällt
Rücknahmeprovision:	keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A2PKG5
ISIN:	LU1989373987
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,10% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Fonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstrasse 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Verwahrstellengebühr:	0,05%, Min. 10.000 EUR p.a.
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main

Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteile:	Inhaberanteile
Verbriefung:	Globalzertifikate
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolio (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	100% Stoxx Global Technologie
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland

DKB Nachhaltigkeitsfonds Europa

Anlageziel

Ziel ist es, die Anleger an den Entwicklungen der Aktienmärkte teilhaben zu lassen. Der Wertzuwachs soll aus Aktien von Unternehmen erzielt werden, deren Geschäftspraktiken durch Nachhaltigkeit geprägt sind und die zudem den konservativen Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten.

Anlagestrategie

Der Teilfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds Europa erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und berücksichtigt in diesem Zusammenhang Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände. Dies umfasst die Investition in Unternehmen, die eine langfristige Wertschöpfung anstreben und dabei umwelt- und sozialbewusst agieren.

Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klimawandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Die Überprüfung der vorgenannten Kriterien erfolgt anhand eigener und externer Quellen, die als Nachhaltigkeitstfilter dienen und ethische, soziale sowie ökologische Aspekte der Kapitalanlage berücksichtigen. Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die

• Antipersonenlandminen oder Waffen und Munition, die ähnlich funktionieren, herstellen

• Waffensysteme für Streumunition herstellen

• Atomwaffen o. ä. herstellen

• signifikante Umsätze mit Waffen erzielen (Waffensysteme, Komponenten, Unterstützungssysteme und -diensten)

• eine rote Flagge (MSCI Systematik) haben, d. h. es liegen schwere Verstöße im Bereich Kinderarbeit vor

• signifikante Umsätze mit Glücksspielen erzielen

• signifikante Umsätze mit Erwachsenenunterhaltung erzielen

• signifikante Umsätze mit Tabakwaren erzielen

• signifikante Umsätze mit Kohle erzielen (Abbau, Verkauf)

• signifikante Umsätze mit alkoholischen Produkten erzielen (Herstellung, Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzie-rung, Lieferung)

• Stammzellenforschung mit aus menschlichen Embryonen gewonnenen Zellen betreiben

• Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr genetisch verändern

• signifikante Umsätze mit Ölsanden erzielen (Förderung, Besitz von Reserven)

• signifikante Umsätze mit Schieferölproduktion erzielen

• Tierversuche für nichtpharmazeutische Produkte wie Kosmetika, Körperpflegeprodukte, Haushaltsreinigungsprodukte etc. durchführen sowie Umsätze mit der Produktion von Pelzen erzielen

Der Fondsmanager berücksichtigt die vorgenannten ESG Kriterien bei seinen Investmententscheidungen und kann sich bei der Analyse der Nachhaltigkeitskriterien externer Datenanbieter oder Research-Dienstleister bedienen. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimme Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten. Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann der Fondsmanager von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien abweichen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

Die Anlagestrategie des Teilfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds Europa verfügt über ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil. Um dieses Profil dauerhaft zu gewährleisten, sind festgelegte Kriterien in Form von Anlagebedingungen festgelegt. Diese bilden das Nachhaltigkeitsprofil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab. Hierbei werden Daten von Dritten zur Prüfung der Konformität des Portfolios mit den Anlagebedingungen eingesetzt. Es besteht daher eine Abhängigkeit zur Datenverfügbarkeit- und Qualität des Dienstleisters. Die Gesellschaft stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität eingesetzt werden.

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds Europa wird zu mindestens 51% in börsennotierte Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angelegt. In diesem Rahmen wird nur in Aktien von Gesellschaften angelegt, deren Geschäftspraktiken durch Nachhaltigkeit geprägt sind.

Als Anlageziel wird nicht die passive Nachbildung eines Aktienindexes (Branche) verfolgt. Vielmehr strebt das Fondsmanagement an, das Teilfondsvermögen über einen aktiv ausgesteuerten Selektionsprozess in den jeweils analytisch interessantesten Aktienwerten zu in-

vestieren. Bei der Portfoliostruktur kann jedoch der relativen Gewichtung der Unternehmen in den spezifischen Länderindizes Rechnung getragen werden. Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen gerecht werden, nutzt der Fondsmanger anerkannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI), um ESG-Risiken und Chancen zu identifizieren. Durch die oben genannten Listen werden bestimmte Unternehmen ausgeschlossen.

Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen angelegt werden, sofern diese zum Erwerb von Aktien von Unternehmen, die den Anlagebestimmungen des Fonds entsprechen, berechtigen. Als Anlageinstrumente kommen neben Einzeltitelinvestitionen auch Wertpapiere zum Einsatz deren Performance an die Entwicklung von Märkten, Regionen, Ländern, Themen und Branchen gekoppelt ist (z.B. Indexzertifikate auf in angemessener Weise veröffentlichte Indizes, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und die eine adäquate Bezugsgrundlage für die Märkte

darstellen, auf die sie sich beziehen oder Partizipationsscheine).

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds Europa darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen, soweit diese die Voraussetzungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen und gemäß Iihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in die vorgenannten, zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Die Höhe der Allokation in den jeweiligen Anlageinstrumenten und -klassen wird dynamisch ausgelegt und ist abhängig von den jeweils vorherrschenden Marktopportunitäten. Das Teilfondsportfolio wird dabei jeweils aus aktienbezogenen Anlageinstrumenten bestehen, die hinsichtlich ihrer ESG-Qualität überprüft und mittels einer Kombination von Ausschlusskriterien und qualitativen Faktoren für das Anlageuniversum berücksichtigt werden können.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden, wobei das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Übrigen kann in alle gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Risikoprofil

Durch die internationale Streuung der Aktienanla- gen partizipiert der Investor des DKB Nachhaltigkeitsfonds Europa an der Entwicklung von Unternehmen deren Geschäftspolitik sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausrichtet.

ESG Risiken

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten verlässt sich der Fondsmanager weitgehend auf Informationen der Emittenten und entsprechender Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und stellen diese ihren Kunden in gebündelter Form zur Verfü-gung. Neben der Weiterleitung von Informationen nehmen die Datenanbieter auch Beurteilungen der Informationen vor, die in die Investentscheidung einbezogen werden können. Trotz sorgfältiger Auswahl des Datenanbieters kann es dennoch bei Datenan-bietern zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände erworben werden, die die genannten Nachhaltig-keitskriterien nicht oder nicht umfänglich erfüllen. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik nach dem Erwerb eines Vermögensgegenstands anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig im Sinne der vorstehenden Kriterien gelten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Ver-mögensgegenstände den Nachhaltigkeitskriterien jederzeit und im vollen Umfang entsprechen.

Der Fondsmanager hat in der Regel nicht die Möglichkeit, die Informationen des Emittenten oder Da-tenanbieters zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Aus-wahl des Datenanbieters kann es beim Datenanbieter zu Fehlern in Bezug auf ESG Daten kommen. Durch falsche oder fehlerhafte ESG Daten kann es sein, dass die

Investitionsentscheidung des Fondsmanagers beeinflusst wird. Daneben können Unternehmen ihre Geschäftspolitik anpassen und dann nicht mehr als nachhaltig gelten.

Die Auswahl von nachhaltigen Unternehmen bedeutet auch nicht, dass die Investition in Investitionsobjekte dieses Emittenten risikofrei oder nur mit geringen Risiken verbunden ist. Auch die Investitionsobjekte nachhaltiger Emittenten können ausfallen und zu Verlusten im Teilfonds führen.

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien kann das Portfolio des Teilfonds insgesamt konzentrierter ausfallen in Bezug auf die Einzeltitel als auch in Bezug auf die Branchen- oder Länderallokation im Vergleich zu einem Fonds, der keine Ausschlusskriterien anwendet. Durch eine solche Konzentration kann es Zeiten einer besseren oder einer schlechteren Performance im Vergleich zu einem Fonds kommen, dem ein breiteres Investmentuniversum zur Verfügung steht.

Aktienrisiko

Mit dem Erwerb von Aktien können besondere markt- und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Unternehmenswert wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten und Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankun

gen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Da mögliche Ertragschancen durch den Erwerb von Mid- und Smallcaps aus allen Marktsegmenten ge

steigert werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich zeitweise im Teilfonds auch verstärkt Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen befinden. Insbesondere Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen unterliegen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufiger Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Teilfonds enthaltenen Aktien zu entsprechenden großen und kleinen Veränderungen des Wertes des Teilfonds kommen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilfonds widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig sind (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen um Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält das Teilfondsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen An lagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilfondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss ei- nes Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das jeweilige Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Op- tionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Teilfonds.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanz- produkten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Leverage

Die Anlagestrategie kann mit einem Leverage verbunden sein und unterliegt den damit verbundenen Risiken. Im Falle von wesentlichen und nachteiligen Wechselkursbewegungen allgemein besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds wesentliche Verluste erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Fonds mit Hilfe des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (englisch „sum of the notionals“) der derivativen Finanzinstrumente. Bei diesem Ansatz werden die anzurechnenden Werte aus gegenläufigen Positionen nicht saldiert, sondern addiert, d.h. insbesondere, dass die zu Absicherungszwecken genutzten derivativen Finanzinstrumente mit positivem Wert bei der Addition berücksichtigt werden müssen. Die nachstehend ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung ist als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte und des Netto-Fondsvermögens ausgedrückt und basiert auf historischen Werten und erwarteten Entwicklungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen durchschnittlich 0,3 und maximal 0,6 bezogen auf das Netto-Fondsvermögen liegen wird. Ein Hebel von 0 bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Fonds keine derivativen Finanzinstrumente oder sonstige anzurechnenden Werte enthält.

Es ist zu berücksichtigen, dass derivative Finanzinstrumente für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können und die Berechnung der erwarteten Höhe der Hebelwirkung nicht zwischen diesen un- terschiedlichen Zweckbestimmungen der derivativen Finanzinstrumente unterscheidet. Die ausgewiesene Höhe der erwarteten Hebelwirkung spiegelt daher nicht den Risikogehalt des Fonds wieder. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen auch die Höhe der erwarteten Hebelwirkung von der oben ausgewiesenen Spanne abweichen kann.

(Siehe auch Kapitel 7 Risikohinweise)

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass ihm keine Zusicherungen hinsichtlich der Erreichung der Anlageziele gemacht werden können und er gegebenenfalls Gefahr läuft einen Totalverlust zu erleiden, bzw. einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat.

Erhöhte Volatilität

Da es bei dem DKB Nachhaltigkeitsfonds Europa aufgrund des aktiven und flexiblen Managementansatzes zu einer zeitweiligen Schwerpunktbildung in bestimmten geographischen Regionen, Branchen oder Marktsegmenten kommen kann, besteht ein nicht unerhebliches Risiko erhöhter Volatilität. Das heißt, es kann in kurzen Zeiträumen zu starken Schwankungen des Anteilpreises nach oben oder unten kommen.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds Europa ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen und die sich zur Abrundung und Ergänzung bestehender konservativer Anlageformen am Erfolg von auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Unternehmen beteiligen möchten. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Eckwerte

Anteilklasse:	**AL**
Erstausgabe:	27.08.2007
Erstausgabepreis:	EURO 25,00
Ausgabeaufschlag:	Bis zu 3 % (in % des Nettoinventarwertes pro Anteil)
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A0MX5K
ISIN:	LU0314225409
Vertriebsfolgeprovision:	Max. 1,00 % p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse AL und zahlbar am Ende eines jeden Quartals.
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,10% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Fonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Anteilklasse:	**InstANL (vorbehalten für institutionelle Investoren)**
Erstausgabe:	01. Juni 2019
Erstausgabepreis:	EURO 5.000
Ausgabeaufschlag:	Entfällt
Rücknahmeprovision:	Keine
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Wertpapierkennnummer:	A2PKG4
ISIN:	LU1989374100
Verwaltungsgebühr:	Maximal 1,10% p.a. (berechnet in % auf Basis des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des Fonds und zahlbar am Ende eines jeden Monats)
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a. (berechnet in % des Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Quartals)
Alle Anteilklassen:	
Fondsmanager:	BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Karlstrasse 35 D-80333 München
Fondsmanagerhonorar:	Das Fondsmanagerhonorar wird aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr getragen.
Verwahrstellengebühr:	0,05%, Min. 10.000 EUR p.a.
Teilfondswährung:	EURO
Bewertungstag:	jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen:	Nächstfolgender Bewertungstag (Trading Day) + 2 Bankarbeitstage in Luxemburg
Anteile:	Inhaberanteile

Verbriefung:	Globalzertifikate
Gesamtrisiko:	Der Value at Risk (99%, 20T) für den Teilfonds beträgt maximal 200% des Value at Risk des Referenzportfolio (Relativer VaR)
Leverage/ Hebel:	der durchschnittliche Hebel beträgt 0,3 der maximale Hebel beträgt 0,6
Berechnungsmethode:	Ansatz über die Summe der Nennwerte (sum of the notionals approach)
Referenzportfolio:	100% MSCI Europe Net Total Return EUR Index
Laufzeit:	unbegrenzt
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland

32. Verwaltungsreglement

Dieses Verwaltungsreglement des Investmentfonds DKB Nachhaltigkeitsfonds (Fonds Commun de Placement) sowie alle zukünftigen, diesbezüglichen Abänderungen gemäß Artikel 15 regeln die Rechtsbeziehungen zwischen:

- Der Verwaltungsgesellschaft BayernInvest Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 6 B, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (die „Verwaltungsgesellschaft"),
- der Verwahrstelle, Euopean Depositary Bank S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg (die „Verwahrstelle"), und
- den Zeichnern und Inhabern von BayernInvest Fondsanteilen (die „Anteilinhaber"), die das Verwaltungsreglement durch den Erwerb der Anteile anerkennen.

Art. 1. Der Fonds

Der DKB Nachhaltigkeitsfonds (der „Fonds") ist ein Investmentfonds der gemäß Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwaltet wird. Er kann aus mehreren Teilfonds, „die Teilfonds" (nachstehend auch insgesamt „Fondsvermögen" genannt), bestehen. Der Verwaltungsrat kann mit Einverständnis der Verwahrstelle über die Auflegung neuer Teilfonds oder die Auflösung jedes einzelnen Teilfonds entscheiden. Die Prozedur der Auflösung wird näher in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglements beschrieben.

Jeder Teilfonds, der ein integraler Bestandteil des Fonds ist, gilt als selbstständige Einheit in der Form eines Teilfonds, an dessen Wertpapieren und sonsti gen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten die Anteilinhaber Miteigentum erwerben.

Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teil fonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds völlig getrennt. Dies gilt auch im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber das Fondsvermögen eines Teilfonds nur für die Verbindlichkeiten dieses einzelnen Teilfonds einsteht. Alle Teilfonds werden im Interesse der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt und sind von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der An- teilinhaber gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. De- zember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Rahmen von Artikel 4 weitgehende Vollmachten bei der Verwaltung des Fonds im Interesse der Anteilinhaber. Insbesondere ist sie berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen oder zu besitzen und alle direkt oder alle indirekt mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte auszuüben.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der in Artikel 4 angegebenen Einschränkungen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für ein oder mehrere Teilfonds einen Anlageberater bzw. einen An- lageausschuss ernennen, welcher sich aus Verwal- tungsratsmitgliedern und/oder anderen Personen zusammensetzt und den Verwaltungsrat sowie den Fondsmanager, falls es einen solchen gibt, hinsicht- lich der allgemeinen Anlagepolitik berät. Anfallende Anlageberaterhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden. Der Verwaltungsrat kann auch Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung der Anlagepolitik und der allgemeinen Verwaltung des Fondsvermögens betrauen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann unter seiner Verantwortung für einen oder für mehrere Teilfonds einen oder mehrere Fondsmanager für die Ausführung der Anlagepolitik und die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds einsetzen. Anfallende Fondsmanagerhonorare können dem jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im allgemeinen Informations-, Berater- und andere Dienste in Anspruch nehmen; alle daraus entstehenden Kosten werden ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Die Berechnungsmethode wird in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt beschrieben

Art. 3. Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die European Depositary Bank S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg, zur Ver- wahrstelle bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstel- le können die Verwahrstelle jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Frist kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Verwahrstelle nur abberufen, wenn eine neue Verwahrstelle die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement innerhalb zweier Monate vom Datum der Kündigung an übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechlichen Vorgaben so lange fortsetzen, als es erforderlich ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Depotbank zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten der Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. In diesem Fall bleiben die Funktionen der Verwahrstelle ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechlichen Vorgaben weiter bestehen, bzw. bis das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übertragen worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Verwahrstel- le die Verwahrung der Vermögenswerte aller Teilfonds des Fonds übertragen. Die Verwahrstelle führt alle Geschäfte aus, die die tägliche Abwicklung von Fondsangelegenheiten betreffen. Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle für die Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds in dessen separaten gesperrten Konten und Depots verwahrt. Die Verwahrstelle darf nur auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft hin und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements über das Fondsvermögen verfügen oder für den Fonds Zahlungen an Dritte vornehmen.

Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und Clearing-Stellen (z.B. Clearstream und Euroclear) mit der Verwahrung von Wertpapieren des jeweiligen Teilfonds beauftragen, sofern die Wertpapiere an diesbezüglichen ausländischen Börsen oder Märkten zugelassen sind oder gehandelt werden oder nur im Ausland lieferbar sind.

Die Verwahrstelle führt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft aus, sofern diese mit dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Verwahrstellenvertrag und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt in Übereinstimmung stehen. Die Verwahrstelle sorgt insbesondere dafür, dass:

1. der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung des Rücknahmepreises, die Umwandlung und die Aufhebung von Anteilen für den Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement ausgeführt werden;
2. der Nettoinventarwert von Anteilen eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
3. die Erträge eines jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
4. Anteile in Übereinstimmung mit diesem Ver- waltungsreglement auf die Zeichner übertragen werden;
5. alle Vermögenswerte eines jeden Teilfonds unverzüglich auf den entsprechenden separaten gesperrten Konten bzw. Depots eingehen und dass eingehende Zahlungen für den Ausgabepreis von Anteilen abzüglich des Ausgabeaufschlages und jeglicher Ausgabesteuern unverzüglich auf den

entsprechenden separaten gesperrten Konten bzw. Depots verbucht werden;

6. bei Geschäften, die sich auf einen Teilfonds beziehen, der Gegenwert zugunsten des entsprechenden Teilfonds auf dessen separaten gesperrten Konten innerhalb des üblichen Zeitraums eingeht;
7. börsennotierte oder regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivative und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie nicht an einer Börse notierte oder nicht regelmäßig gehandelte Wertpapiere, Derivative und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht.

Die Verwahrstelle wird:

1. aus den separaten gesperrten Konten den Kaufpreis für Wertpapiere, Derivative und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind;
2. Wertpapiere, und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern;
3. den Rücknahmepreis gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements auszahlen, sobald die Ausbuchung der entsprechenden Anteile vorgenommen wurde oder, im Fall von Anteilzertifikaten, die entsprechenden Zertifikate erhalten worden sind.
4. Ausschüttungen auszahlen, falls solche vorgenommen werden;

Die Verwahrstelle zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separaten gesperrten Konten eines Teilfonds nur solche Vergütungen, wie sie in diesem Verwaltungsreglement festgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Vergütungen, die ihr im Rahmen dieses Verwaltungsreg- lements zustehen (siehe Art. 12), und kann diese dem separaten gesperrten Konto eines Teilfonds nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft entnehmen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

1. Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
2. gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und abzuwenden, dass Ansprüche gegenüber einem Teilfonds durchgesetzt werden, für die dieser Teilfonds nicht haftet.

In Ausübung ihrer Funktionen müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle voneinander unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber handeln.

Art. 4. Anlageziel, Anlagepolitik und Beschränkungen

Die Ziele und spezifischen Beschränkungen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds finden Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst entsprechend der detaillierten Beschreibung im Verkaufsprospekt die Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren einschließlich Wandel- und Optionsanleihen und in Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann sich insbesondere nach dem Thema ihrer Anlagepolitik, nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Unter keinen Umständen darf ein Teil- fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen

von den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

Die Summe der aus Credit Default Swaps (CDS) entstehenden Verpflichtungen darf 20% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten, sollte sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht überschreiten, sofern sie nicht der Absicherung dienen.

Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Teilfonds sowie der Anteilinhaber als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds stehen.

Wertpapierdarlehen

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierdarlehen als Darlehensgeber oder als Darlehensnehmer auftreten, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte im Einklang mit den nachfolgend aufgeführten Regeln stehen.

Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems als Darlehen geben oder nehmen, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist.

Der Fonds wird in seinen Rechenschaftsberichten den Wert der als Darlehen hingegebenen/erhaltenen Wertpapiere zum Stichtag der jeweiligen Berichte angeben.

Darlehensgeber

Im Rahmen der Wertpapierdarlehen, muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages mindestens dem Wert der als Darlehen hingegebenen Wertpapiere entspricht. Die Sicherheit muss in Form von liquiden Mitteln und/oder von Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Einrichtungen gemeinschaftlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden, gegeben werden. Die Sicherheiten bleiben zugunsten des Fonds bis zum Ablauf des Vertrages gesperrt. Dieser Garantie bedarf es nicht, wenn das Wertpapierdarlehen über Euroclear, Clearstream
oder über einen anderen anerkannten Abrechnungsorganismus, die dem Darlehensgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere auf dem Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

Das Wertpapierdarlehen darf, sofern der Fonds als Darlehensgeber auftritt, 50% des Wertes des Wert- papierbestandes eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Fonds jederzeit das Recht auf Kündigung des Vertrages und Rückgabe der als Darlehen hingegebenen Wertpa- piere geltend machen kann. Das Wertpapierdarlehen darf nicht länger als 30 Tage laufen.

Darlehensnehmer

Über vom Fonds ausnahmsweise als Darlehen genommene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, es besteht im Fondsvermögen eine ausreichende Absicherung, die es dem Fonds ermöglicht, die als Darlehen erhaltenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten. Das Wertpapierdarlehen darf, sofern der Fonds als Darlehensnehmer auftritt, 10% des Gesamtwertes des Wertpapier- bestandes eines Teilfonds nicht überschreiten und darf nur für kurze Zeit in Anspruch genommen werden. Der Fonds darf als Darlehensnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten:

1) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur Registrierung versandt wurden,

2) wenn Wertpapiere als Darlehen hingegeben und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und

3) zur Vermeidung der Nichterfüllung einer Wertpapiertransaktion, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Anlagebeschränkungen / Anlagegrenzen

4.1

1. Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen ausschließlich aus den folgenden Vermögenswerten bestehen:

   a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; oder

   b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden; oder

   c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines anderen Staates Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

   d) soweit es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen handelt, müssen die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten:

      – dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und zwar an den Börsen oder geregelten Märkten eines EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Staates Europas, Nord- und Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens;

      – und dass die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

   e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

      – diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und die diese OGA einer behördlichen Aufsicht unterstellen. Als solche OGA werden OGA angesehen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der EU, den USA, Hongkong, Japan, Kanada und der Schweiz

      – die Anteilinhaber dieser OGA einem mit den Anteilinhabern eines OGAW gleichwertigen Schutzniveau unterliegen und die Vorschriften bezüglich Verwahrung des Fondsvermögens, der Kreditaufnahme, der Kreditgewährung und den Leer- verkäufen von Wertpapieren und Geld- marktinstrumenten gleichwertig zu den diesbezüglichen Anforderungen der Richt- linie 2009/65/EG sind;

      – die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

      – der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

   f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der

Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland (Mitglied der OECD und GAFI Land) befindet, das Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten"), sofern

   – diese Instrumente und Techniken die Wertpapiere, Wechselkurse oder Währungen, Zinssätze, und Finanzindizes zum Gegenstand haben, in die der Teilfonds entsprechend den Bestimmungen seiner Anlagepolitik investieren darf;

   – OTC-Geschäfte ausschließlich mit hierauf spezialisierten Adressen erster Ordnung abgeschlossen werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen;

   – die OTC-Geschäfte einer regelmäßigen, zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung unterliegen und jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glatt gestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die Instrumente sind, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt diese Instrumente werden

   – von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

   – von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten Märkte gehandelt werden, oder

   – von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

   – von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ers- ten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unter- nehmen mit einem Eigenkapital von min- destens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere bör- sennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jedoch

   a) kann ein Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Absatz 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) darf ein Teilfonds weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

3. Jeder Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.

4.2

1. Jedem Teilfonds ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Teilfonds geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes im Einklang stehen.

   Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei diesen Transaktionen von den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen abweichen.

2. Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist berücksichtigt.

   Jeder Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestra- tegie innerhalb der unter Punkt 4.3 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen wie unter Punkt 4.3 angeführt, nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen, wie unter Punkt 4.3 angeführt, berücksichtigt werden.

   Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

4.3

1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jeder Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe f. ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstitutionen getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

   Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes 1. darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination aus

   – von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten

   – Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder

   – mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten

   investieren.

3. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

4. Die in Absatz 1. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchsten 25% für bestimmte

Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der

Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen, die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3. und 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2. vorgesehen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

   Die in den Absätzen 1., 2., 3. und 4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1., 2., 3. und 4. getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

   Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

   Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Unternehmensgruppe anlegen.

4.4

1. Unbeschadet der unter Punkt 4.7 festgelegten Anlagegrenzen betragen die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, im Anhang zu diesem Prospekt näher beschriebenen und von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

   – die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,

   – der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,

   – der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

2. Die in Absatz 1. festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4.5

1. Abweichend von den unter Punkt 4.3 angeführten Regelungen, kann die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) Teilfonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat (Mitglied der OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

2. Die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Aktionäre des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Aktionäre von Teilfonds, welche die unter Punkt 4.3 und 4.4 angeführten Grenzen einhalten.
3. Die betreffenden Teilfonds müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.
4. Wenn die unter Absatz 1. genannte Genehmigung erteilt wird, so müssen die betroffenen Teilfonds in einem Anhang zu diesem Prospekt ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaf- ten oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, in denen die Teilfonds mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.
5. Ferner müssen die betroffenen Teilfonds im Fal- le einer Erteilung dieser Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) im Prospekt, sowie in sonstigen Werbeschriften zu den betroffenen Teilfonds deutlich auf diese Ge- nehmigung hinweisen und dabei die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angeben, in deren Wertpapieren die betroffenen Teilfonds mehr als 35% ihres Nettoteilfondsvermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

4.6

1. Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/ oder anderer OGA im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe e. erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

   Bei der Verwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds des Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

   Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

   Wenn der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die unter Punkt 4.3 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

   Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwal- tet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherr- schung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden für die Zeichnung oder den Rückkauf von Antei- len der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Vertriebsprovisionen und Rücknahmeprovisio- nen berechnet. Investiert ein Teilfonds in einen derartigen OGAW oder OGA, dann werden die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren (Verwaltungsgebühr, Anlageberater-/Fondsmana- gerhonorar und Verwahrstellengebühr), soweit diese Gebühren identischen Begünstigten zukommen, anteilig um diesen Teil gekürzt. Durch die Investition in andere Investmentfonds kann es zu Kostendoppelbelastungen kommen, die im Geprüften Rechenschaftsbericht erwähnt werden. Zielfonds werden zu banküblichen Konditionen erworben, so dass grundsätzlich lediglich eine geringe Doppelbelastung entstehen sollte. Darüber hinaus werden gegebenenfalls erlangte Gebührenermäßigungen dem Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

4.7

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen von ihr verwalteten Teilfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil 1 des Gesetzes vom 17.

Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

2. Ferner darf kein Teilfonds mehr als:

   – 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

   – 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,

   – 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,

   – 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

   Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1. und 2. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

   a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

   b) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

   c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

   d) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpa- pieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpa- pieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter Punkt 4.3 und 4.6 sowie Punkt 4.7 Absatz 1. und 2. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der unter Punkt 4.3 und 4.6 festgelegten Grenzen finden die unter Punkt 4.8 festgelegten Regelun- gen sinngemäß Anwendung.

4.8

1. Der Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, nicht einzuhalten.

   Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Punkt 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Bestimmungen abweichen.

2. Werden die unter Absatz 1. genannten Grenzen vom Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge von der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss der Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anstreben.

3. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder Liquidation des Teilfonds entstanden ist,
   ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung entsprechend

Punkt 4.3, 4.4 und 4.6 als eigenständiger Emittent anzusehen.

4.9

1. Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Bör- se, einem anderen Markt oder im Zusammenhang mit eingegangenen Geschäften aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.

   Jeder Teilfonds darf Kredite bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Jeder Teilfonds darf Fremdwährungen durch ein „Back-to-back"-Darlehen erwerben.

   Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Dem steht der Erwerb oder die Zeichnung nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Punkt 4.1 Absatz 1. Buchstabe e., g. und h. durch die be- treffenden Teilfonds nicht entgegen.

4.10

1. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt 4.1 Absatz Buchstabe e., g. und h. genannten Finanzinstrumenten dürfen von für Rechnung des Fonds bzw. seiner Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen nicht getätigt werden.

2. Es dürfen für den Fonds bzw. für die Teilfonds Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erworben werden, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.

4.11

Ein Teilfonds kann von einem oder mehreren anderen Teilfonds des gleichen OGA zu begebende bzw. begebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/ oder halten, wenn

- der Zielfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt ist; und
- die Teilfonds, die erworben werden sollen, gemäß ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer OGA des gleichen Teilfonds anlegen dürfen; und
- das gegebenenfalls mit den betroffenen Wertpapieren verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie sie von dem entsprechenden Teilfonds gehalten werden, dies unbeschadet einer angemessenen buchhalterischen Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten; und
- ihr Wert so lange diese Wertpapiere vom OGA gehalten werden, in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des OGA im Hinblick auf die Ermittlung des durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Mindesbetrags für Nettovermögen berücksichtigt wird; und
- es nicht zur Verdopplung von Verwaltungs- oder Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds des OGA, der in den Zielteilfonds angelegt hat und diesem Zielfonds kommt.

4.12

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit dem Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in den Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

4.13

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepo- sitionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein

Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Art. 5. Ausgabe von Anteilen

Anteile eines jeden Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und den dort bestimmten Bedingungen ausgegeben. Anteilinhaber sind nur Miteigentümer des Teilfonds, an dem sie Anteile besitzen.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen Anteile angeboten werden.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen außerhalb Luxemburgs erlassen, die aus den Verkaufsprospekten in jenen Ländern hervorgehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit für Privatpersonen oder juristische Personen in bestimmten Ländern und Gebieten aussetzen oder begrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gewisse natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber und des Fonds gesamthaft erforderlich ist.

Der Zeichnungsantrag muss vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein. Dieser wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Für Zeichnungsanträge die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages ausgegeben.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft aus eigenem Ermessen Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zurücknehmen, die Anteilinhabern gehören, die vom Erwerb und Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht umgehend ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle unverzüglich und zinslos zurückgezahlt.

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen haben innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag (Trading Day) an die Verwahrstelle zu erfolgen.

Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Art. 6. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds veröffentlicht und berech- net am nächstfolgenden, wie für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt definierten, Bewertungstag, an dem der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen ist.

Der Ausgabepreis jeder Anteilscheinklasse kann jeweils um Stempelgebühren oder andere Belastungen welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine Verkaufsprovision zuzüglich eines den Vertriebsstellen zukommenden Ausgabeaufschlags, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, erhöht werden.

Der Ausgabepreis wird kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Art. 7. Anteile an einem Teilfonds

Vorbehaltlich der örtlichen Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, werden die Anteile als Inhaberanteile ausgegeben.

Die Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden verbrieft. Eine Auslieferung effektiver Stücke findet nicht statt.

Für durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile kann die Verwaltungsgesellschaft Bruchteile von Anteilen bis zu vier Dezimalstellen ausgeben.

Die Anteile werden unverzüglich, nach Eingang des Ausgabepreises auf dem Konto des Fonds bei der Verwahrstelle, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle durch Gutschrift auf ein Wertpapierkonto des Anlegers übertragen. Entsprechendes gilt für Anteilbestätigungen bei Eintragung der Anteile im Anteilregister.

Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen mit jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Merkmalen und Rechten, wie im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschrieben, anbieten. Die Anteilklassen können sich unterscheiden durch die Ausschüttungspolitik (Ausschüttung oder Thesaurierung), das Anlegerprofil (Institutionelle Anleger oder Nicht-Institutionelle Anleger), die Gebührenpolitik (z.B. Ausgabeaufschlag, Vertriebsprovision, Verwaltungsgebühr) oder sonstige von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte und im Prospekt angegebene Merkmale und Rechte.

Auf die Anteilklassen mit Ausgabeaufschlag kann ein maximaler Ausgabeaufschlag von 5% berechnet werden; auf die Anteilklassen mit Vertriebsprovisi- on kann eine maximale Vertriebsprovision von 1,5% p.a. verrechnet werden (siehe Art. 12). Die Höhe des maximal erhobenen Ausgabeaufschlags und der maximal erhobenen Vertriebsprovision ist in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung geregelt.

Art. 8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einer in Luxemburg von ihr beauftragten Gesellschaft an jedem, wie für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt unter Bewertungstag festgelegten Bewertungstag bestimmt, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile desselben Teilfonds geteilt wird.

Der Nettoinventarwert für jeden Teilfonds ist in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt.

Sofern in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder ganztägige Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main.

Der Wert des Vermögens eines jeden Teilfonds wird wie folgt bestimmt:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als einem Jahr und andere gesetzlich und gemäß diesem Verwal- tungsreglement zulässige Vermögenswerte, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztbekannten Verkaufskurs bewertet. Wenn ein und dasselbe Wertpapier auf verschiedenen Märkten im Handel ist, wird der letztbekannte Verkaufskurs auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier benutzt.
2. Nichtnotierte Wertpapiere, andere gesetzlich und gemäß diesem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
3. Anteile anderer OGAW oder OGA werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert berechnet.
4. Flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert plus aufgelaufener Zinsen bewertet.
5. Die Bewertung von Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögensanlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann auf der Grundlage des beim Erwerb bezahlten Preises abzüglich der beim Erwerb bezahlten Kosten, unter Annahme einer konstanten Anlagerendite kontinuierlich

dem Rücknahmepreis der entsprechenden Geldmarktpapiere und sonstigen Vermögensanlagen angeglichen werden. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass im Falle der Veräußerung dieser Vermögensanlagen der realisierte Verkaufspreis nicht unter dem Renditekurs liegen wird.

Dabei wird die Bewertungsbasis bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse den jeweiligen aktuellen Marktrenditen angepasst.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenmittelkurs herangezogen.

Zusätzlich werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um die belasteten Gebühren und das aufgelaufene Einkommen für jeden Teilfonds zu berechnen.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitwei- lig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Zum Zweck der Aufstellung von Jahres- und Halbjahresberichten wird das gesamte Fondsvermögen in Euro ausgedrückt; dieser Wert entspricht dem Saldo aller Aktiva und Passiva jedes Teilfonds des Fonds.

Für diese Berechnung wird der Nettoinventarwert eines jeden einzelnen Teilfonds in Euro konvertiert.

Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.

c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der – ausschüttungsberechtigten – Anteile mit Ausschüttung um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausschüttung am Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds um den Gesamtbetrag der Ausschüttung, während sich der prozentuale Anteil der – nicht ausschüttungsberechtigten – thesaurierenden Anteile am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

d) Die Aufwendungen der Vertriebsprovision, die den Anteilen mit Vertriebsprovision belastet werden können, vermindern den prozentualen Anteil der Anteile mit Vertriebsprovision am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der Anteile mit Ausgabeaufschlag am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmebegehren, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, unter vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle den Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie für den entsprechenden Teilfonds unverzüglich und unter Wahrung der Interessen der betreffenden Anteilinhaber, die erforderlichen Vermögenswerte veräußert und kann die Anteile erst dann zu dem entsprechenden Nettoinventarwert zurücknehmen; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den entsprechenden Teilfonds.

Art. 9. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann zeitweilig die Berechnung des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds und folglich die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen eines bzw. aller Teilfonds aussetzen, wenn:

- eine Börse oder ein Geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt begrenzt oder suspendiert ist;
- politische, wirtschaftliche, militärische, geldliche Notlagen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft liegen, Verfügungen über das betreffende Teilfondsvermögen unmöglich machen;
- eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder irgendein anderer Grund es unmöglich machen, den Wert eines wesentlichen Teils eines Teilfonds zu bestimmen;
- wegen Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls es objektiv nachgewiesen werden kann, dass Käufe oder Verkäufe eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

Art. 10. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können Anträge auf Rücknahme ihrer Anteile jederzeit zu den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und dem dort bestimmten Rücknahmepreis einreichen.

Der Rücknahmepreis jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil, wie er am Tag des Erhalts des Rücknahmeantrags entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen bestimmt wird, beziehungsweise wie er am nächstfolgenden Bewertungstag veröffentlicht und berechnet wird.

Der Rücknahmeantrag muss vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein. Dieser wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Für Rücknahmeanträge die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Je nach der Entwicklung des Nettoinventarwertes kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger als der gezahlte Ausgabepreis sein.

Der Rücknahmepreis jeder Anteilscheinklasse kann sich jeweils um Steuern oder andere Belastungen welche der Verwaltungsgesellschaft entstehen, sowie um eine eventuell anfallende Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen und um eine Rücknahmegebühr, die die Verwaltungsgesellschaft festsetzt, verringern. Der Rücknahmepreis wird kaufmännisch gerundet um zwei Nachkommastellen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss dafür Sorge tragen, dass das Teilfondsvermögen genügend flüssige Mittel besitzt, um nach Erhalt von Rücknahmean- trägen die Rückzahlung für Anteile unter normalen Umständen binnen 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag (Trading Day) vorzunehmen.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, die Zahlung des Rücknahmepreises binnen 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewer- tungstag (Trading Day) vorzunehmen, außer bei spezifischen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Währungsbeschränkungen, oder einem Umstand außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle, der die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land, aus dem die Rücknahme beantragt wurde, unmöglich macht. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung der Verwahrstelle im Falle von umfangreichen Rücknahmeanträgen die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte veräußert wurden (siehe Artikel 8).

Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung werden in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung aufgeführt.

Art. 11. Umwandlung von Anteilen

Die Umwandlung von Anteilen einer Anteilklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklas- se des gleichen Teilfonds oder der gleichen oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag in Luxemburg durch Einreichung eines Umwandlungsbegehrens bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Ver triebs- oder Zahlstelle erfolgen, unter der Bedin- gung, dass die Voraussetzungen für die Investition in der neuen Anteilklasse erfüllt sind. Die Umwandlung erfolgt am Tag des Eintreffens des Begehrens zum entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse des betreffenden Teilfonds des nächsten Bewertungstages, veröffentlicht und berechnet am nächsten Bewertungstag und unter Anwendung des zum Zeitpunkt der Umwandlung letztbekannten Devisenmittelkurses.

Das Umwandlungsbegehren muss vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingegangen sein. Dieses wird auf Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Für Umwandlungsegehren die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle, der Vertriebs- oder Zahlstelle eingehen, werden die entsprechenden Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Wandelt ein Anleger seine Anteile von einer Anteilklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilklasse eines Teilfonds mit höherem Ausgabeaufschlag um, dann wird die positive Differenz dieser Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Art. 12. Ausgaben des Fonds

Die folgenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen. Für wesentliche Ausgaben des Fonds, deren Höhe vorhersehbar ist, werden bewertungstäglich Rückstellungen gebildet.

1. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 2%. Etwaige Fondsmanager- und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare inklusive erfolgsabhängige Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfondsvermögens können dem jeweiligen Teilfonds separat belastet werden. Die Verwaltungsgebühr, etwaige Fondsmanagerhonorare und eventuell anfallende Anlageberaterhonorare sowie deren Berechnungsmethode werden in der Übersicht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.
2. Die Verwahrstelle berechnet eine jährliche Verwahrstellengebühr („Verwahrstellengebühr“) von maximal 0,7%, zahlbar monatlich, berechnet auf den letzten Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats. Fremde Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream oder Euroclear) für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anfallen, werden dem Fondvermögen gesondert in Rechnung gestellt.
3. Übliche Makler-, Broker- und Bankgebühren, die für Geschäfte eines jeden Teilfonds anfallen.
4. Druckkosten für Inhaberzertifikate, die Kosten der Vorbereitung und/oder der amtlichen Prüfung des Verwaltungsreglements und aller an- deren den Fonds betreffenden Dokumente, ein- schließlich Zulassungsanträgen, Verkaufsprospek- ten, KIIs sowie diesbezügliche Änderungsanträge an Behörden in verschiedenen Ländern in den entsprechenden Sprachen im Hinblick auf das Verkaufsangebot von Fondsanteilen;
5. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen sowie Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungsbekanntmachungen sowie aller sonstiger an die Anteilinhaber gerichteten Bekanntmachungen;
6. Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung, der Register- und Transferstelle, der Messung der

Performance der Teilfonds, des Risk Management und der täglichen Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung;

7. Honorare der Wirtschaftsprüfer;
8. Kosten für die Meldung an ein Transaktionsregister gemäß EMIR.
9. etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
10. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer;
11. Kosten zur Förderung des Vertriebs;
12. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden Kosten zur Erstellung und Bekanntmachung steuerlicher Hinweise
13. Kosten für Rechtsberatung und alle ähnlichen administrativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
14. Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und/oder Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern.
15. Eine jährliche Abgabe („taxe d'abonnement") wird vom Großherzogtum Luxemburg dem Gesamtnettovermögen auferlegt.
16. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, auf Anteile bestimmter Anteilklassen, die im Verkaufsprospekt jeweils beschrieben sind, eine Vertriebsprovision von maximal 1,5% pro Jahr des dieser Anteilklasse zukommenden Anteils des Nettoinventarwertes innerhalb des jeweiligen Teilfonds zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Im Falle, dass eine der oben genannten Ausgaben des Fonds nicht einem bestimmten einzelnen Teilfonds zugeteilt werden kann, wird diese Ausgabe allen Teilfonds pro rata zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds zugeteilt.

Wo der Fonds eine der oben genannten Ausgaben für einen bestimmten einzelnen Teilfonds oder im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Teilfonds macht, wird diese Ausgabe jenem Teilfonds zugeteilt.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden direkt vom Fonds getragen; andere Auslagen können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Art. 13. Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. eines jeden Jahres.

Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und der Rechenschaftsbericht des Fonds werden von einem ermächtigten unabhängigen, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Art. 14. Ausschüttungen

Eine Ausschüttung erfolgt nur auf die Anteile ausschüttender Anteilklassen; Erträge, die auf thesaurierende Anteilklassen entfallen, werden nicht ausgeschüttet und werden wieder angelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jedes Jahr für die ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttungen aus den ordentlichen Nettoerträgen und den netto realisierten Kapitalgewinnen, die diesen Anteilklas- sen innerhalb des jeweiligen Teilfonds zukommen, vornehmen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft um einen hinreichenden Ausschüttungsbetrag zu gewähren, jegliche andere Ausschüttung vornehmen.

Es wird keine Ausschüttung erfolgen, wenn als ein Resultat hiervon das Nettovermögen des Fonds unter das vom Luxemburger Gesetz vorgesehene Minimum von Euro 1.250.000,00 fallen würde.

Ausschüttungen, welche fünf Jahre nach ihrem Auszahlungstag nicht geltend gemacht wurden, verfallen an die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds, aus welchem sie stammen.

Art. 15. Abänderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement ganz oder teilweise zu jeder Zeit

abändern, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber und im Einverständnis mit der Verwahrstelle und der luxemburgischen Aufsichtsbehörde geschieht.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Die Änderungen treten am Tage der Unterzeichnung des ganz oder teilweise geänderten Verwaltungsreglements in Kraft.

Art. 16. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds können über die Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle erfragt werden.

Der geprüfte Jahresbericht, der binnen 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, und alle Halbjahresberichte, die binnen 2 Monaten nach Abschluss des Berichtszeitraums veröffentlicht werden, sind den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen und Vertriebsstellen zugänglich.

Die Liquidation des Fonds wird im RESA, Recueil Électronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Liquidation des Fonds wird darüber hinaus iin einer Luxemburger Tageszeitung und gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden veröffentlicht.

Die Zusammenlegung von Teilfonds, die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGAW Luxemburger oder ausländischen Rechts und die Auflösung eines Teilfonds, werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden. Mitteilungen an die Anteilinhaber, inklusive Mitteilungen über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Ausgabe- und Rücknahmepreises eines Teilfonds werden gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

Art. 17. Dauer und Liquidation des Fonds, Auflösung eines Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die einzelnen Teilfonds können für eine bestimmte Zeit aufgelegt werden und somit für eine vom Fonds abweichende Dauer errichtet werden. Sofern ein Teil- fonds für eine bestimmte Dauer aufgelegt wird, sind nähere Informationen hierzu den respektiven Fondsbeschreibungen im Verkaufsprospekt unter “DKB Nachhaltigkeitsfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der Fonds oder einzelne Teilfonds können jederzeit durch gegenseitiges Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle liquidiert werden. Zusätzlich erfolgt die Liquidation des Fonds bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Sobald die Entscheidung gefällt wird, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, werden keine Anteile des Fonds beziehungsweise des betreffenden Teilfonds mehr ausgegeben oder zurückgenommen (es sei denn, alle Anteilinhaber können gleich behandelt werden). Dies wird den Anteilinhabern gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements bekannt gegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen eines jeden Teilfonds im Interesse der Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds veräußern und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nach Abzug der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung auszahlen.

Beträge, die aus der Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds stammen und die von den berechtigten Anteilinhabern nicht eingelöst werden, werden durch die Verwahrstelle zugunsten der berechtigten Anteilinhaber bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Die Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Jahren nach Hinterlegung dort angefordert werden.

Teilfonds können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen zusammengelegt werden, indem ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds eingebracht wird, und sie können in einen anderen

Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) eingebracht werden.

Eine Zusammenlegung von Teilfonds sowie die Einbringung in einen anderen OGA erfolgen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Teilfonds zusammenzulegen, wenn die Verwaltung eines oder aller zusammenzulegender Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation.

Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilinhabern des oder der einzubringenden Teilfonds durch Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des Verschmelzungsbeschlusses mitteilen; diesen Anteilinhabern steht dann das Recht zu, alle oder einen Teil ihrer Anteile zum Nettoinventarwert ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur zulässig, soweit dieser andere OGA ein Organismus für gemeinsame Anlagen, gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, ist. Die Einbringung eines Teilfonds in einen anderen OGA Luxemburger Rechts erfolgt im Übrigen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen.

Ein Teilfonds kann in einen anderen OGA, welcher nach einem anderen als dem Luxemburger Recht verfasst ist („ausländischer OGA“), eingebracht werden. In diesem Fall müssen die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds zu einer Versammlung der An- teilinhaber einberufen werden; die Einbringung des jeweiligen Teilfonds insgesamt kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilinhaber dieses Teilfonds rechtswirksam erfolgen; mangels eines solchen einstimmigen Beschlusses können in den ausländischen OGA nur die Anteile der Anteilinhaber eingebracht werden, welche der Einbringung zugestimmt haben.

Anteilinhaber, ihre Erben oder andere Berechtigte können die Auflösung oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds nicht fordern.

Art. 18. Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zur Forderung Anlass gegeben hat.

Art. 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Bezirksgericht von Luxemburg ist für alle Streitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zuständig. Luxemburger Gesetze finden Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle unterwerfen sich und den Fonds jedoch der Gerichtsbarkeit der Länder, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, wenn Ansprüche von Anteilinhabern erhoben werden, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf die Zeichnung und Rücknahme der Anteile durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist bindend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle lassen jedoch Übersetzungen, denen sie zugestimmt haben, in Sprachen jener Länder zu, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, und diese sind verbindlich in Bezug auf Anteile, die an Anleger in jenen Ländern verkauft werden.

Art. 20. Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung zum 01.April 2019 in Kraft.

Luxemburg, im Februar 2021

BayernInvest Luxembourg S.A.

European Depositary Bank S.A.

BayernInvest Luxembourg S.A.
6 B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon (00352) 28 26 24 0
Telefax (00352) 28 26 24 99
info@bayerninvest.lu

www.bayerninvest.lu

Bayern Invest Luxembourg

DKB
Deutsche Kreditbank AG